

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **24 (1917)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Verein ehemal. Seidenwebschüler Zürich.

Die Mitglieder werden aufgefordert, allfällige Adressen- oder Berufsänderungen zu Händen des im Druck befindlichen Mitgliederverzeichnis im Jahresbericht sofort an die Expedition der Zeitung einzusenden.

Der Vorstand.



Englisches Einfuhrverbot.

Was schon seit längerer Zeit befürchtet wurde, ist nunmehr eingetroffen: die englische Regierung hat, um Frachtraum zu sparen, ein neues weitgehendes Einfuhrverbot erlassen und in dieses auch sämtliche Seidenwaren (mit Ausnahme der Rohseiden) und seidene Konfektion eingeschlossen.

Die Einleitung zu dieser Maßnahme, die für die schweizerische Seidenstoff- und Bandweberei die härteste Prüfung seit Kriegsausbruch bildet, hatte die Einschränkung der Einfuhr von halbseidenen Geweben gebildet, die, namentlich ihrer einseitigen Anwendung auf schweizerische Erzeugnisse wegen, schon eine erhebliche Benachteiligung unserer Industrie bedeutet hatte. Durch das neue Verbot wird nun ganze Arbeit geleistet und es erscheint auf den ersten Blick und läge auch im Zweck des Einfuhrverbotes begründet, daß nunmehr nicht nur schweizerische, sondern auch französische und italienische Seidengewebe vom englischen Markt ausgeschlossen werden sollen. Darauf deutet nicht nur der Hinweis in der Rede Lloyd Georges, wonach die englische Regierung sich gezwungen sehe, auch Luxuswaren französischer und italienischer Herkunft die Einfuhr nach England zu verbieten, sondern auch die Liste der einzelnen dem Verbot unterworfenen Waren, zu denen, neben Lebensmitteln u. s. f. typische französische Erzeugnisse wie die „articles de Paris“ gehören.

Eine besondere Bedeutung ist wohl der Bestimmung beizumessen, die der Liste der verbotenen Waren angefügt ist, und wonach „das Verbot sich nicht auf jene Artikel beziehe, für welche das Board of Trade bisher eine besondere Bewilligung gegeben habe“. Es dürften demnach auch weiterhin besondere Bewilligungen (licences) erteilt werden und an diesem Punkt werden nun die Anstrengungen der schweizerischen Regierung ansetzen müssen, um den Hauptindustrien des Landes wenigstens noch einen Teil ihres Absatzes nach England zu sichern. Hier wird es sich auch zeigen, ob die bisherige Praxis des Board of Trade, die auf eine Begünstigung der Einfuhrinteressen der Alliierten zum Schaden der Neutralen hinauslief, auch unter dem Zwang der Schiffsnot, aufrecht erhalten wird.

Rascher Abklärung bedarf die Frage, ob die zurzeit des Inkrafttretens des Verbotes nach England unterwegs befindliche Ware noch hereingelassen wird; es darf dies wohl vorausgesetzt werden, und zwar auch für Ware, die bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt zur Spedition aufgegeben worden ist.

Wie nun auch das Ergebnis der wohl sofort zwischen Bern und London einsetzenden Verhandlungen ausfallen mag, so muß doch die schweizerische Seidenstoff- und Bandweberei mit einer Stockung des Geschäftes rechnen, die zu den ernstesten Maßnahmen ruft; die Fabrik wird zweifellos in kür-

zester Zeit zu weitgehenden Betriebseinschränkungen greifen müssen.

Neben den Seidenwaren werden von schweizerischen Erzeugnissen durch das neue englische Einfuhrverbot insbesondere betroffen die Baumwoll- und Wirkwaren, die baumwollenen Stickereien, Schuhwaren und Strohhwaren.

Das Verbot erstreckt sich nur auf die Einfuhr nach Großbritannien, nicht aber nach den Kolonien, so daß — die Verschiffungsmöglichkeit vorbehalten — der schweizerischen Industrie wenigstens noch dieses Absatzgebiet offen bleibt.



Deutsches Einfuhrverbot.

Das allgemeine deutsche Einfuhrverbot vom 16. Januar 1917, das ohne jegliche Voranzeige schon einen Tag später in Kraft gesetzt worden ist, hat einem bedeutenden Geschäft ein jähes Ende bereitet. Noch durch keine Maßnahme eines kriegführenden Staates war bisher die schweizerische Exportindustrie derart in Mitleidenschaft gezogen worden. Nun hat wohl die deutsche Regierung von Anfang an erklärt, daß sie auf dem Wege von Uebergangsbestimmungen und Ausnahmegewilligungen den schweizerischen Ausfuhrinteressen nach Möglichkeit Rechnung tragen wolle und von „zuständiger deutscher Stelle“ werden Zusicherungen dieser Art immer wiederholt. Soweit nun Seidengewebe in Frage kommen, entspricht aber die Praxis der deutschen Behörden diesen Versicherungen nicht.

Es war begreiflich, daß in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Verbotes eine Stockung im Geschäftsverkehr eingetreten ist, da vorerst die für die Ausfuhrbewilligungen erforderlichen Richtlinien festgelegt und die notwendige Organisation geschaffen werden mußte. Diese Vorkehren sind nunmehr getroffen und es ist die Handelsabteilung der deutschen Gesandtschaft in Bern, die sich mit den Einfuhrbewilligungen zu befassen hat, in entsprechender Weise ausgebaut worden. Wenn nun trotzdem festgestellt werden muß, daß die Einfuhrbewilligungen in ganz unzureichender Weise erteilt werden, so läßt dies darauf schließen, daß für die Zulassung schweizerischer Waren nach Deutschland Grundsätze maßgebend sind, die sich nicht wohl mit dem versprochenen Entgegenkommen der schweizerischen Industrie gegenüber vereinen lassen. Die Tatsache, daß nicht nur der Einfuhr Hindernisse in den Weg gelegt werden, sondern daß auch die Zahlungen deutscher Kunden nach dem Auslande mit immer größeren Schwierigkeiten verbunden sind, ist zweifellos ein Beweis dafür, daß die Valuta-Frage bei der deutschen Import-Politik die Hauptrolle spielt.

Für Seidenwaren aller Art (mit Ausnahme der sogenannten undichten Gewebe, deren Einfuhr seit Februar 1916 ohnedies verboten ist) stellen sich heute die Verhältnisse folgendermaßen: hochschwerte Ware, d. h. solche, die über die in der deutschen „Bekanntmachung“ vom 23. November 1916 aufgeführten Grenzen erschwert sind, dürfen von Fall zu Fall bis auf weiteres noch ausgeführt werden, sofern der Käufer den Nachweis leistet, daß die Ware vor dem 23. November 1916 bestellt worden ist, und durch deren Nichtab-

lieferung ihm besondere wirtschaftliche Nachteile erwachsen würden. Dabei gelten verauslagte Spesen und Lieferungsverpflichtung nicht als Begründung für eine wirtschaftliche Schädigung. Seidenwaren, die innerhalb der in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Grenzen erschwert sind, sind bei der Einfuhr nach Deutschland keinen einschränkenden Bestimmungen unterworfen. Im einen wie im andern Fall ist auf den Einfuhrformularen oder auf der Faktura vom Versender eine entsprechende Erklärung anzubringen und diese von der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft zu bestätigen.

In der Praxis werden nun die hocherschwerten Waren nicht mehr nach Deutschland eingelassen, und zwar auch dann nicht, wenn die erforderlichen Nachweise erbracht sind und dies trotz der den Bundesbehörden in offizieller Form gegebenen Zusicherung der deutschen Regierung. Was endlich die Ware anbetrifft, die innerhalb der zulässigen Höchstgrenze erschwert ist, so macht man die Erfahrung, daß Bewilligungen nur dann erteilt werden, wenn es sich um Bestellungen handelt, die vor dem 17. Januar 1917 erteilt worden sind. Mögen nun auch im einen oder andern Falle Ausnahmen vorgekommen sein, so bestätigen diese nur die Regel.

Die Einfuhrpraxis der deutschen Behörden ist um so eigentümlicher, als die deutsche Kundschaft und insbesondere die Konfektionsindustrie auf die Zufuhr ausländischer ganz- und halbseidener Gewebe in hohem Maße angewiesen ist; es geht dies aus den dringenden Schreiben der deutschen Kunden zur Genüge hervor.

Was die Ausfuhr von Rohseiden nach Deutschland anbetrifft, so waren auch hier anfänglich erhebliche Hemmungen zu überwinden. Der Verkehr vollzieht sich aber nunmehr in glatter Weise, doch sind nunmehr auch für Rohseiden die Einfuhrgesuche in vierfacher Ausfuhr einzureichen und denselben eine Originalfaktura nebst Abschrift beizufügen.

* * *

Vorgängig obiger Darstellung der heutigen Sachlage sind Mitte Februar und nachfolgend einige bezügliche Ausführungen in der «N. Z. Ztg.» erschienen, die verdienen, als Meinungsäußerungen aus der Industrie auch hier festgehalten zu werden. Eine erste Einsendung lautete:

Bekanntlich wurde das deutsche Einfuhrverbot für erschwerte Seidenwaren schon auf Ende 1916 erwartet, um welchen Termin die Zürcher Handelskammer auch bei den Fabrikanten und Seidenstoffhändlern eine Statistik der noch vor diesem Zeitpunkt für deutschen Konsum aufgenommenen Aufträge erhob, um die Forderung stellen zu können, daß nachträglich diese Waren noch ausgeführt werden dürfen. Als aber Woche auf Woche verging, ohne daß man etwas weiteres von diesem angedrohten Verbot hörte, glaubte man in interessierten Kreisen nicht mehr daran, daß ein solches überhaupt komme, und man fing an, neue Aufträge in gewohnter Anfertigung aufzunehmen, die von seiten der deutschen Kundschaft gerade in diesen Monaten zahlreicher als je erteilt wurden. Am 23. November 1916 trat nun das auf 1. Juli erwartete Verbot in Kraft, und bei dem am 16. Januar 1917 erlassenen allgemeinen Einfuhrverbot sind Seidenwaren natürlich auch inbegriffen. Zwar wurde der Termin zur Einfuhr erschwerter Stoffe bis zum 1. Januar 1917 ausgedehnt, und hinsichtlich der alten Aufträge für die Folge Einfuhrbewilligungen mit rascher Erledigung in Aussicht gestellt. Naturgemäß häuften sich inzwischen die Eingänge von frühern Ordnern stark an, ohne daß eine richtige Organisation für Erteilung der Einfuhrbewilligungen geschaffen war, und niemand wußte recht, wohin man sich zu deren Erlangung zu wenden hätte.

Durch die deutschen Behörden wurden nun endgültig seit einigen Tagen in Bern die entscheidenden Instanzen bei der Gesandtschaft eingesetzt. Es wäre für unsere, in der dermaligen Zeit bedrängten Industrie zu wünschen, daß in aller-

erster Linie diese alten Pendenzen erledigt würden, um so mehr, als sie von eingegangenen Verpflichtungen der betr. deutschen Abnehmer herrühren.

Von fachmännischer Seite erfolgten hierzu dann folgende Bemerkungen:

In der „Exportbeilage“ vom 16. Februar der „N. Z. Z.“ wird unter dieser Ueberschrift bemerkt, daß die Zürcher Handelskammer eine Statistik bei den schweizerischen Seidenstofffabrikanten und -Händlern über den Umfang der Aufträge für deutschen Verbrauch aufgenommen habe. Diese Mitteilung ist dahin richtig zu stellen, daß diese Statistik s. Z. von der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft durchgeführt worden ist. Was die Erledigung der Einfuhrbewilligung für Deutschland anbetrifft, so steht heute fest, daß für Rohseiden die Gesuche durch Vermittlung des schweizerischen Politischen Departements an die Handelsabteilung der deutschen Gesandtschaft in Bern zu richten sind. Für die Gewebe hatte es sich bisher empfohlen, sich die Einfuhrbewilligung durch den deutschen Kunden zu verschaffen; nunmehr verlautet jedoch übereinstimmend, und zwar sowohl von seiten des Verbandes der deutschen Seidenwarengroßhändler in Berlin, wie auch des Vereins deutscher Seidenwebereien in Düsseldorf, daß auch diese Einfuhrgesuche in Bern einzureichen sind. Es sind in der Tat in den letzten Tagen in einzelnen Fällen schon Ausfuhrbewilligungen für seidene Gewebe durch die deutsche Gesandtschaft erteilt worden. Es ist sehr zu hoffen, daß die in großer Zahl vorliegenden Gesuche, die bisher nicht bearbeitet oder abgelehnt worden sind, nunmehr ihre rasche Erledigung finden, und zwar im Sinne der von „zuständiger deutscher Seite“ in der „N. Z. Z.“ vom 12. Februar d. J. veröffentlichten Ausführungen, in denen ein weitgehendes Entgegenkommen gegenüber den Erzeugnissen der wichtigsten schweizerischen Industrien zugesichert wird. Der in Bern eingetroffene Vertreter des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhr ist zweifellos mit den hierzu erforderlichen Vollmachten ausgerüstet.

In diesem Zusammenhang sei noch bemerkt, daß die Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft auch genaue Erhebungen veranstaltet hat über den Wert der von der österreich-ungarischen Kundschaft bestellten und infolge des österreich-ungarischen Einfuhrverbotes in der Schweiz zurückgehaltenen Seidengewebe. Es handelt sich dabei um eine ganz bedeutende Summe, und es wird die Tragweite des Einfuhrverbotes noch dadurch erhöht, daß auch neue Geschäfte nach der Monarchie nicht mehr getätigt werden können.

Die Frage darf wohl aufgeworfen werden, ob eine derart rücksichtslose Mißachtung der Lebensinteressen der schweizerischen Industrie einfach hingenommen werden muß, oder ob unsern Behörden nicht wirksame Gegenmaßregeln zur Verfügung stehen.



Zoll- und Handelsberichte



Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenwaren in den ersten drei Quartalen 1916.

Ausfuhr:

Für ganz- und halbseidene Stückware stellen sich die Ausfuhrzahlen wie folgt:

erstes bis drittes Quartal		Mittelwert pro kg	
1916	kg 1,750,000	Fr. 106,898,000	Fr. 61.08
1915	„ 1,835,000	„ 88,641,900	„ 48.31
1914	„ 1,682,000	„ 85,562,500	„ 50.87
1913	„ 1,605,500	„ 79,003,000	„ 49.21

Die Zahlen bieten den früheren Ziffern gegenüber nichts außergewöhnliches, so weit die Menge der ausgeführten Ware in Frage kommt; es ist im Gegenteil bemerkenswert, daß in den ersten

neun Monaten des laufenden Jahres weniger Gewebe ausgeführt (und damit wohl auch erzeugt) worden sind, als im entsprechenden Zeitraum 1915. Anders liegen die Verhältnisse in Bezug auf den Wert der Ware: Der Durchschnittswert hat gegenüber der allerdings auffallend niedrigen Ziffer des Jahres 1915 eine Steigerung von mehr als 26 Prozent erfahren. Die Werterhöhung tritt besonders deutlich in die Erscheinung, wenn die beiden dritten Quartale 1916 und 1915 mit einander verglichen werden; das Plus gegenüber 1915 beträgt alsdann fast 20 Fr. per kg oder annähernd 40%.

Ueber die Entwicklung der Ausfuhr nach Quartalen im Jahre 1916 gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Ausfuhr		Mittelwert pro kg
I. Quartal	kg 652,400 Fr. 35,511,700	Fr. 54.43
II. „	„ 563,000 „ 34,802,500	„ 62.15
III. „	„ 534,600 „ 36,583,900	„ 69.02

Die der Menge nach gegen 1915 kleinere Ausfuhr ist ausschließlich auf den ganz bedeutenden Ausfall im englischen Geschäft zurückzuführen, der durch eine Steigerung des Absatzes nach Frankreich, den Zentralmächten und Nordamerika nicht eingeholt werden konnte.

Die Ausfuhr ganz- und halbseidener Cachenez und Tücher weist folgende Zahlen auf:

I.—III. Quartal 1916	kg 13,400	Fr. 865,400
do. 1915	„ 15,600	„ 815,000
do. 1914	„ 20,900	„ 1,108,900

In befriedigender Weise hat sich die Ausfuhr von Seidenbeutelstuch entwickelt, indem nicht nur der Wert der Ware, sondern auch die Menge eine erhebliche Steigerung erfahren hat:

I.—III. Quartal 1916	kg 32,100	Fr. 5,836,200
do. 1915	„ 28,400	„ 4,630,900
do. 1914	„ 23,200	„ 3,716,000

Günstig liegen endlich die Verhältnisse auch bei der Seidenbandweberei, die ihre Ausfuhr und damit auch die Produktion in bedeutendem Maße zu vermehren vermochte. Die Zahlen sind folgende:

Ausfuhr:		Mittelwert pro kg
I.—III. Quartal 1916	kg 825,200 Fr. 54,969,100	Fr. 66.61
do. 1915	„ 748,200 „ 45,547,500	„ 60.87
do. 1914	„ 557,100 „ 36,753,800	„ 65.98
do. 1913	„ 533,500 „ 32,231,900	„ 60.42

Die Mehrausfuhr ist insbesondere dem etwas größeren Absatz in Frankreich und den Vereinigten Staaten zuzuschreiben, während England der Menge nach nicht mehr schweizerische Seidenbänder aufgenommen hat, als in den ersten neun Monaten 1915.

Einfuhr:

Die Tatsache, daß die Einfuhr ausländischer Seidenwaren in die Schweiz auch während des Krieges in ständiger Zunahme begriffen ist, spricht sowohl für die Aufnahmefähigkeit des Landes, wie dafür, daß die Seidenindustriellen der kriegführenden Staaten ihr möglichstes tun, um die Beziehungen zu der Kundschaft in ihr neutralen Ländern aufrecht zu erhalten. Ob angesichts dieser hohen Einfuhrziffern die schweizerische Seidenstoff- und Bandweberei nicht ein mehreres für die Gewinnung des eigenen Marktes tun sollte, ist eine Frage, die hier nicht näher erörtert werden soll, wohl aber alle Beachtung verdient.

Für ganz- und halbseidene Stückware stellte sich die Einfuhr wie folgt:

Einfuhr:		Mittelwert pro kg
I.—III. Quartal 1916	kg 222,000 Fr. 11,435,000	Fr. 51.51
do. 1915	„ 207,900 „ 10,342,700	„ 49.75
do. 1914	„ 167,500 „ 8,336,700	„ 49.77
do. 1913	„ 180,200 „ 8,460,400	„ 46.95

Als Haupteinfuhrländer kommen nach wie vor in Frage Frankreich, Deutschland und in einem gewissen Abstand Italien. Der niedrige statistische Durchschnittswert der Ware läßt darauf schließen, daß es sich bei dieser Einfuhr im Wesentlichen um billigere Artikel handeln muß, zu denen wohl in erster Linie halbseidene Gewebe zu rechnen sind, die infolge der ungenügenden

Zufuhr von Baumwollgarnen in der Schweiz nicht hergestellt werden können.

Ganz- und halbseidene Tücher und Cachenez sind für Fr. 79,000 eingeführt worden gegen Fr. 43,000 im entsprechenden Zeitraum 1915.

Für ganz- und halbseidene Bänder werden folgende Einfuhrziffern ausgewiesen:

Einfuhr:		Mittelwert per kg
I.—III. Quartal 1916	kg 97,800 Fr. 5,837,900	Fr. 59.69
do. 1915	„ 110,300 „ 6,611,800	„ 59.94
do. 1914	„ 60,200 „ 2,730,300	„ 45.35
do. 1913	„ 48,400 „ 1,861,800	„ 38.47

Auch bei den Bändern steht der durchschnittliche Einfuhrwert erheblich unter dem für die Ausfuhr festgestellten Betrag, so daß anzunehmen ist, daß sich die schweizerische Industrie mehr auf die Herstellung von Qualitätswaren geworfen hat und die billige Ware der ausländischen Fabrikation überläßt. An der Einfuhr sind fast ausschließlich Deutschland und Frankreich beteiligt.

Einfuhr von Halbseidengeweben nach England. Die englische Regierung hat anfangs Mai letzten Jahres ein Einfuhrverbot für halbseidene Gewebe erlassen, die weniger als 50 Prozent Seide im Gewicht enthalten. Diese Maßnahme, die mit ungenügendem Frachtraum begründet wurde, ist wohl in strengster Weise den Halbseidengeweben schweizerischer Herkunft gegenüber zur Anwendung gelangt, nicht aber den gleichartigen Erzeugnissen französischen und italienischen Ursprungs; die Lyoner und Comasker Fabrikanten haben vielmehr auf dem Wege von Spezialbewilligungen (Lizenzen) halbseidene Gewebe in größerem Umfange als je in England absetzen können.

Es ist nunmehr nach langwierigen Unterhandlungen dem Bundesrate gelungen, von der englischen Regierung, wenn auch nicht eine Aufhebung des Verbotes, so doch eine Ermäßigung des erforderlichen Seidengewichtes von 50 auf 25 Prozent zu erwirken. Es handelt sich dabei allerdings nicht, wie dies im Interesse einer normalen Geschäftsabwicklung notwendig wäre, um die allgemeine Zulassung von Geweben, bei denen das Gewicht der Seide nicht weniger als 25 Prozent beträgt, sondern vorläufig nur um die Einfuhrmöglichkeit im Einzelfalle. Der englische Kunde, der nunmehr noch Halbseidengewebe aus der Schweiz beziehen will, muß eine Lizenz auf dem Departement of Import-Restrictions, 22, Carlisle-Place, London SW einholen.

Die Einfuhr von Halbseidengeweben, die dem Gewicht nach mehr als 50 Prozent Seide enthalten, ist keinerlei Formalitäten unterworfen.

Bevor nun die schweizerische Seidenweberei von dieser Erleichterung Gebrauch zu machen in der Lage gewesen ist, hat das allgemeine englische Einfuhrverbot für Seidenwaren den Verkehr auch in Halbseidengeweben abgeschnitten.

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) nach den Vereinigten Staaten:

	1917	1916
Ganzseidene Gewebe, fadengefärbt	Fr. 207,908	416,762
„ „ stückgefärbt	„ 350	—
Halbseidene Gewebe	„ —	2,500
Seidenbeutelstuch	149,743	57,234
Seidene Wirkwaren	30,594	22,181
Rohseide	„ —	480,870
Künstliche Seide	„ —	219,229
Näh- und Stickseiden	„ —	38,621

Höchstpreise für den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben in der Schweiz (Verfügung des schweizerischen Politischen Departements, vom 17. Februar 1917). Gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben vom 30. September 1916 sind auf Antrag der Baumwollzentrale vom Politischen Departement Höchstpreise für den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben in der Schweiz festgesetzt worden.

Die Liste der festgesetzten Höchstpreise wird den Interessenten von der Schweizerischen Baumwollzentrale gegen Ausweis bekannt gegeben.

Höhere Preise dürfen im Inlande weder von einem Verkäufer verlangt, noch von einem Käufer bezahlt werden.

Für die Anwendung der Höchstpreise gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

1. Vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Bestimmungen abgeschlossene Verträge werden hiervon nicht betroffen; die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1916 betreffend Abänderung und Ergänzung von Art. 1 der Verordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen bleibt immerhin vorbehalten.

2. Die Einfuhr von Rohbaumwolle, von Garnen, Zwirnen und Geweben, sowie die Erstellung und der Verkauf von Garnen, Zwirnen und Geweben zum Zwecke spekulativer Einlagerung sind verboten.

3. Der Ankauf und der Verkauf in der Schweiz liegender Rohbaumwolle dürfen nur mit Einwilligung der Schweizerischen Baumwollzentrale stattfinden, die hierfür von Fall zu Fall den Höchstpreis festsetzt.



Eine zentrale Exportförderungsstelle in Deutschland?

Die Frage, wie die Fürsorge für Interessen von Handel und Industrie in der Zentralverwaltung des Deutschen Reiches organisiert ist, ist unzweifelhaft eine der wichtigsten Fragen der deutschen Wirtschaftspolitik. Der bisherige Zustand, bei dem alle einschlägigen Arbeiten von dem ohnehin außerordentlich überlasteten Reichsamt des Inneren zu erledigen sind, erscheint auf die Dauer kaum haltbar. Seine Unzutraglichkeit zeigt sich besonders auf dem Gebiete des Aussenhandels, wo jeweils auch noch andere Behörden, wie das Auswärtige Amt und das Reichsschatzamt mitzureden haben. Machte sich dies schon vor dem Kriege und während des Krieges als mißlich geltend, so wird die Frage noch viel wichtiger für die Zeit nach Friedensschluß, angesichts des Deutschland von dessen Feinden angedrohten wirtschaftlichen Kampfes auf dem Weltmarkt und der im Ausland selbst bereits vielfach bestehenden amtlichen, halbamtlichen oder privaten Zentralorganisationen für die Pflege des Außenhandels.

Nachdem der Gegenstand neuerdings mehrere beachtenswerte Veröffentlichungen aus der Feder namhafter Volkswirtschaftler — Professor Dr. Apt, Dr. März, Dr. Schuchart — hervorgerufen hatte, hat sich im Herbst v. J. der „Ständige Ausschuß deutscher Vereine zur Förderung des Außenhandels“ damit in einer besonders hierfür einberufenen Sitzung befaßt, deren Verhandlungen jetzt als Broschüre auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Verlag Liebhert & Thiesen, Berlin). Als Referent vertrat zunächst Herr Dr. März, Dresden, seinen Plan eines „achten Reichsamtes“ (für Handel, Industrie und Schifffahrt) und als Korreferent Herr Prof. Apt-Berlin seinen Plan eines, als gemischt-wirtschaftliche Unternehmung zu schaffenden (halb behördlichen, halb privaten) „Außenhandelsamtes“. In der Diskussion beleuchtete Syndikus Brandt (Deutsch-Oesterreich-Ungarischer Wirtschaftsverband) die Schwierigkeiten, die sich aus der Finanzierung eines solchen Außenhandelsamtes ergeben würden. Prof. Dr. Hellauer (Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft) erörterte die zweckmäßigste Art einer Teilung des Reichsamtes des Inneren und die Bedeutung des reinen Exporthandels, und befürwortete namentlich einen planmäßig zentralisierten Handelsnachrichtendienst. Dr. Borgius (Handelsvertragsverein und Deutsch-Französischer Wirtschaftsverein) äußerte sich ebenfalls skeptisch über die finanzielle Seite und regte an, dem gegebenenfalls zu schaffenden Reichshandelsamt einen ständigen Praktiker-Ausschuß als Beirat mit weitgehenden Kompetenzen zur Seite zu stellen. Exz. Hauß (Vbd. Chem. Fabriken Mitteldeutschlands) erachtete zwar den derzeitigen Zustand ebenfalls als unhaltbar, aber ein von der Organisation der innern Handelsfragen losgelöstes Außenhandelsamt auch als unuttunlich. Den Nachrichtendienst empfahl er auf dem

Kieler Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft, sowie dem Hamburger Kolonialinstitut aufzubauen. Geheimrat Schwarz (Deutsche Weltwirtschaftliche Gesellschaft) erklärte für den Handelsnachrichtendienst die private Organisation als das Empfehlenswerteste, äußerte aber auch Bedenken über die Art ihrer Finanzierung. Exz. v. Pilgrim-Baltazzi (Gesellschaft für deutsche Kunst im Auslande) legte dar, warum das Auswärtige Amt unbedingt eine eigene handelspolitische Abteilung behalten müsse. Regierungsrat a. D. Prof. Dr. Leidig (Hansa-Bund) hielt eine Teilung des Reichsamtes des Inneren, trotz der Unzutraglichkeiten der gegenwärtigen Verhältnisse, für praktisch fast undurchführbar und den von Prof. Apt vorgeschlagenen Weg eher für gangbar, freilich auch für recht schwierig. Hermann Hecht (Vereinigung der Exportfirmen Berlins) sprach sich aus wirtschaftspolitischen Gründen gegen eine halb behördliche und halb private Organisation aus. Direktor Stern (Handelsvertragsverein) empfahl vor endgültiger Stellungnahme eine private Fühlungnahme mit den beteiligten behördlichen Kreisen. Dr. Quandt (Verband deutscher Eisenexporteure) befürwortete eine Teilung des Reichsamtes des Inneren, jedoch ohne Angliederung der handelspolitischen Abteilung des Auswärtigen Amtes. Von einer Verwirklichung des Aptschen Vorschlages befürchtet er eine weitgehende Beeinflussung der privaten Organisation durch die Regierung; neuer Geist in den Behörden sei wichtiger als eine neue Form der Organisation.

Das für alle Interessenten des Gegenstandes sehr lesenswerte Protokoll der Verhandlungen ist, wie aus der Beschlußfassung hervorgeht, inzwischen den dem „Ständigen Ausschuß“ angehörenden 23 Körperschaften unterbreitet worden mit dem Ansuchen, daß diese nun ihrerseits zu dem Gegenstand Stellung nehmen möchten. Wie aus dem Nachtrag zum Protokoll hervorgeht, haben der Süddeutsche Exportverein, der Verein Hamburger Exportagenten, das Kolonialwirtschaftliche Komitee und der Deutsche Wirtschaftsverband für Süd- und Mittelamerika bereits Beschlüsse darüber gefaßt. Jedenfalls werden sich auch die zuständigen amtlichen Stellen die eingehende Prüfung der einschlägigen Anregungen und Vorschläge angelegen sein lassen.

„Made in Germany“ nach dem Kriege. In einer Versammlung der Fortschrittlichen Volkspartei in Steglitz machte Bankdirektor v. Roy (Wilmsdorf) in einem Vortrage über die Kriegswirtschaft bemerkenswerte Ausführungen über die Fragen der Uebergangswirtschaft. Jetzt arbeite, sagte er, bereits ein Reichskommissär für Uebergangswirtschaft mit einem großen Stabe von Mitarbeitern aus allen Zweigen des wirtschaftlichen Lebens. Er solle mit dem Reichstagsausschuß für Handel und Gewerbe zusammenwirken, der zunächst die Frage der Rohstoffe, des Transportwesens und der Währung behandeln wird. Eine plötzliche Aufhebung der Kriegsorganisationen würde die größten Störungen im wirtschaftlichen Leben herbeiführen. Diese Organisationen würden also auch noch für eine gewisse Zwischenzeit notwendig sein. Die Einfuhr müsse auch nach dem Kriege für eine nicht zu kurze Uebergangszeit in der Hand des Reichskommissars konzentriert bleiben. Dieser Reichskommissar habe sich im übrigen möglichst bald überflüssig zu machen, d. h. seine Arbeit zu beenden. Für die Ausfuhr genüge die Kontrolle durch Fachorganisationen. Die Pariser Wirtschaftskonferenz könne Deutschland nicht schrecken. Ausschlaggebend sei stets die Güte und der Preis der Waren. Die Feinde könnten Deutschland nicht vollständig ausschalten. Sie brauchten deutsche Waren, sie müßten auch einen Teil ihrer Erzeugnisse an Deutschland absetzen. Das „Made in Germany“ würde auch nach dem Kriege eine Ehrenbezeichnung sein. Es sei nicht ausgeschlossen, daß gerade der kluge englische Kaufmann als erster wieder die deutschen Waren verlangen werde.



Konventionen



Verband Schweizer Bleichereien, Stückfärbereien und Appreturanstalten. Die unter dieser Firma gegründete Genossenschaft hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten, zurzeit in Schwanden (Glarus), und bezweckt: a) die Aufstellung einheitlicher

und verbindlicher Minimalpreise und Konditionen, b) Abschluß von Tarifverträgen mit andern gleichartigen Unternehmungen, c) Vertretung in industriellen handelspolitischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Verbandsindustrien. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag in die Verbandskasse in Form einer prozentualen Abgabe auf den Nettobetrag aller Fakturaumsätze in tarifierten Artikeln. Der Vorstand besteht aus: Dr. Heftli, Advokat in Schwanden, Präsident; Heinrich Schlittler, Schwanden; Hans Stutz, Winterthur; Oskar Bethge, Zolingen.

Zusammenschluß deutscher Rohseidenhändler zur Wahrung ihrer Interessen. Die linksrheinischen Rohseidenfirmen, Händler und Vertreter, haben sich zu einer Rohseidenhändler-Vereinigung zur Wahrung ihrer Interessen zusammengeschlossen. Der Sitz der Vereinigung ist Krefeld. Die Gründungsversammlung wählte zu Vorsitzenden die Herren Franz Holstein, in Firma Franz Holstein, und Karl Clauß, in Firma J. Clauß & Mottau, und zu Mitgliedern des Arbeitsausschusses die Herren: Heinrich Coenen, in Firma Coenen-Rohde, Walter Crous, in Firma W. Crous jr., Fritz Junkers, in Firma Gebr. Junkers, und Walter Tilmes, in Firma W. Tilmes. Es ist beabsichtigt, auch in Berlin, Süddeutschland und Sachsen ähnliche Vereinigungen zu gründen, die zu einem Zentral-Verband der Deutschen Rohseidenhändler-Vereinigungen in Berlin zusammengeschlossen werden sollen.

Mit Sitz in Berlin wurde ein Verband des deutschen Rohseidenhandels gegründet.



Sozialpolitisches

Organisation der schweizerischen Fabrikinspektorate.

(Bundesratsbeschluß vom 13. Januar 1917.)

Art. 1. Zum Zwecke der Kontrolle über den Vollzug der in Kraft stehenden Vorschriften des Bundes betreffend die Arbeit in den Fabriken werden vier schweizerische Fabrikinspektorate eingerichtet.

Art. 2. Die Fabrikinspektorate werden dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe, unterstellt.

Art. 3. Für die Fabrikinspektorate werden folgende Kreise gebildet:

- I. Kreis: Kantone Bern (französischer Teil), Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.
- II. Kreis: Kantone Bern (deutscher Teil), Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau.
- III. Kreis: Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Tessin.
- IV. Kreis: Kantone Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell L.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau.

Art. 4. Als Amtssitze der Fabrikinspektorate werden bezeichnet: Im I. Kreise Lausanne, im II. Kreise Aarau, im III. Kreise Zürich, im IV. Kreise St. Gallen.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, für die Verlegung eines bisherigen Amtssitzes eine Uebergangszeit eintreten zu lassen.

Art. 5. Das Personal besteht in jedem Kreise aus einem Fabrikinspektor, zwei Adjunkten I. oder II. Klasse, einem Kanzlisten I. oder II. Klasse.

Auf die Beamten findet das Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten, vom 2. Juli 1897, und das Bundesgesetz betreffend dessen Abänderung, vom 24. Juni 1909, Anwendung.

Die Einreihung in die Besoldungsklassen ist folgende:

Fabrikinspektoren I. Besoldungsklasse, Adjunkten I. Klasse II. Besoldungsklasse, Adjunkten II. Klasse III. Besoldungsklasse, Kanzlisten I. Klasse V. Besoldungsklasse, Kanzlisten II. Klasse VI. Besoldungsklasse. Als Besoldungsmaxima gelten diejenigen, die im Bundesgesetz vom 24. Juni 1909 festgesetzt sind.

Art. 6. Der Art. 84 (Oberaufsicht des Bundesrates. Inspekto-

rate.) des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken tritt in Kraft.

Art. 7. Dieser Beschluß tritt am 1. März 1917 in Kraft.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit seinem Vollzuge beauftragt. Bis dieser erfolgt ist, bleibt die gegenwärtige Organisation der Fabrikinspektorate bestehen.

Der Bundesrat hat zum schweizerischen Fabrikinspektor des neuen zweiten Kreises Hrn. Dr. Heinr. Rauschenbach, zur Zeit Adjunkt erster Klasse des schweizerischen Fabrikinspektors des dritten Kreises, von und in Schaffhausen, gewählt.



Sommerzeit und durchgehende, sogenannte „englische“ Arbeitszeit.

In den meisten Staaten befaßt man sich zurzeit mit Umfragen wegen der Einführung der Sommerzeit, so auch in der Schweiz. Aus Ersparnisrücksichten kommt demnach das Sprichwort: „Morgengold hat Gold im Mund“ wieder einmal zu gebührender Würdigung.

Einzelne Länder, die letztes Jahr die Sommerzeit eingeführt hatten, haben damit, wie es scheint, gute Erfahrungen gemacht und werden sie ohne weiteres wieder einführen. So wird aus Deutschland geschrieben: „Der deutsche Bundesrat hat beschlossen, die „Sommerzeit“ in diesem Jahre bereits am 16. April beginnen zu lassen und ihr Ende auf den 17. September festzusetzen. Diese beiden Daten sind deshalb gewählt worden, weil man den Anfang und das Ende der Sommerzeit auf eine Sonntagnacht legen wollte. Im Vorjahr währte bekanntlich die Sommerzeit vom 1. Mai bis 30. September. Es herrscht nur eine Stimme der Befriedigung darüber, daß man die Sommerzeit wieder bekommt. Sie wird dann hoffentlich eine dauernde Einrichtung bleiben.“

Auch in den Vereinigten Staaten ist vor einem halben Jahre eine Bewegung ins Leben gerufen worden, um für die Einführung der Sommerzeit zum Zwecke der Lichtersparnis Propaganda zu machen. Die Bewegung hat im ganzen Lande so großen Anklang gefunden, daß der Kongreß demnächst eine Verordnung erlassen wird, wonach die Uhren am ersten Sonntag im Mai eine Stunde zurück zu stellen sind und am ersten Sonntag im September wieder zur normalen Zeit vorgestellt werden. Es ist ausgerechnet worden, daß diese vier Monate eine Ersparnis von 75,000,000 Dollar für die Vereinigten Staaten bedeuten sollen. Diese Einrichtung kann auch in gesundheitlicher Beziehung für die Bewohner eines Landes segensreich wirken.

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Einführung der Sommerzeit wird auch die Frage der Einführung der durchgehenden, der sog. englischen Arbeitszeit lebhaft erörtert. Die ungenügende Kohleneinfuhr ist bei uns die Hauptursache zu den vielleicht erfolgenden, einschneidenden Veränderungen in der Arbeitszeiteinteilung in unserem Land.

Die Zentralstelle für Kohlenversorgung der Schweiz hat im Interesse der Kohlenersparnis im Fabrikbetrieb letzter Tage folgende Mitteilung ergehen lassen:

„Mit gutem Grund ist von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, daß durch eine Abschaffung der Mittagspause in den Fabrikbetrieben, die nach Maßgabe des Fabrikgesetzes mindestens eine Stunde betragen soll, in vielen Betrieben aber auf anderthalb bis zwei Stunden ausgedehnt werde und durch die Einführung der sogenannten englischen Arbeitszeit namhafte Kohlenersparnisse erzielt werden könnten. In diesen Mittagspausen pflegen in der Regel die Maschinen vollständig zu ruhen, während die Dampfkessel zur Erzeugung der für die Nachmittagsarbeit erforderlichen Kraft die ganze Zeit unter Feuer gehalten werden müssen, wodurch große Mengen Kohlen unnütz verbraucht werden. Die Kohlenersparnis, die durch Abschaffung der Mittagsruhe und deren Ersatz durch eine möglichst kurze Pause, die den Arbeitern ablösungsweise zur Einnahme einer Zwischenverpflegung gewährt werden könnte, zu erzielen

wäre, wird je nach der Dauer der Gesamtarbeitszeit, auf 8–12 Prozent beziffert.

„Als Hindernis für die Einführung dieser Aenderung wurde der Art. 11 des Fabrikgesetzes bezeichnet, der bestimmt, daß für das Mittagessen und die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde frei zu geben sei. Nun ist aber festzustellen, daß in dem Bundesratsbeschluß betreffend Bewilligungen ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in den Fabriken vom 6. November, 6. Dezember 1915 die Möglichkeit zur Einführung des ununterbrochenen Tagesbetriebes und der Vorkürzung der Mittagspause auf weniger als eine Stunde bereits vorgesehen ist, und daß bezügliche Bewilligungen von den zuständigen Kantonsregierungen erteilt werden können. Betriebsinhaber, die im Interesse der Kohlenersparnis die englische Arbeitszeit einführen wollen, brauchen sich somit mit einem dahingehenden Gesuche einfach an ihre kantonale Regierung, bezw. an das zuständige Departement zu wenden. Angesichts der immer spärlicher werdenden Kohlenzufuhr wäre es sehr zu begrüßen, wenn von dieser Möglichkeit ein recht ausgiebiger Gebrauch gemacht würde.“

In den Kreisen der schweizerischen Maschinen-Industriellen wird die Angelegenheit zurzeit ernsthaft studiert. Nach Berechnungen der Zürcher Handelskammer könnte bei Einführung der Sommerzeit an Beleuchtungsmaterial in der ganzen Schweiz etwa zehn Millionen Franken erspart werden, und der Stadtrat von Zürich, der für die Einführung der Sommerzeit ist, berechnete die Einsparung für die Stadt jährlich auf eine halbe Million Franken. Wo man mit den Mitteln so knapp ist, und man Ersparnisse machen soll, wo es irgend angeht, ist die rasche und zeitgemäße Lösung dieser wichtigen Frage sehr zu empfehlen. Auf alle Fälle ist die Durchführung von Veränderungen nur dann empfehlenswert, wenn sie einheitlich erfolgen kann, denn sonst würden sich die bereits reichlich vorhandenen Unzukömmlichkeiten nur noch um ein bedeutendes vermehren.



Wirkerei und Strickerei



Zahlungen in Reichsmark. Zu der in der letzten Nummer dieser Zeitschrift unter dieser Rubrik publizierten Verfügung betr. Verbot der Bezahlung in Reichsmark zu Gunsten einer im Auslande ansässigen Person oder Familie ist ergänzend zu sagen, daß diese Verfügung nicht in rigoroser Weise durchgeführt wird. Nachdem infolge derselben eine Stockung der Zahlungen der Guthaben schweizerischer Firmen an deutsche Kunden eingetreten war, zeigt es sich heute, daß sozusagen sämtliche deutschen Abnehmer ihre schweizerischen Lieferanten wieder bezahlen können. Es ist somit diese Verfügung wohl jedenfalls eine Kontrollmaßnahme, wie das deutsche Einfuhrverbot. Es ist wohl allgemein zu sagen, daß Artikel, für welche die Einfuhrbewilligung erteilt wird, auch anstandslos bezahlt werden dürfen. Da aber von heute auf morgen die Verfügung in anderer, schärferer Weise ausgelegt und zur Anwendung gebracht werden kann, so tut man gut, wenn möglich Bezahlung der Ware zu verlangen, bevor diese die Grenze passiert hat.



Industrielle Nachrichten



Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Januar. Für einige der wichtigeren Seidentrocknungsanstalten beliefen sich die Umsätze im Monat Januar auf:

	1917	1916	1915
Mailand	kg 589,774	586,720	480,760
Lyon	„ 371,054	375,492	170,675
St. Etienne	„ 55,679	79,440	19,562
Turin	„ 27,033	34,965	14,840
Como	„ 24,302	22,000	18,938

Die Notierungen der Anstalten Zürich und Basel bleiben nach wie vor eingestellt.

Beschlagnahme von Waren aus den durch Deutschland besetzten Gebieten. Nach Mitteilung der militärischen Textilbeschaffungs-

ämter werden aus den besetzten Gebieten erhebliche Mengen der auf Grund der dort bestehenden Beschlagnahme-Verordnungen beschlagnahmefreien Mengen Web-, Wirk- und Strickwaren nach Deutschland ausgeführt.

Beschlagnahme von Seidenabfällen und Bourettegarnen in Deutschland. Die deutsche Regierung hat sämtliche im Lande liegenden Seidenabfälle und Bourettegarne beschlagnahmt. Von dieser Maßregel sind also nicht betroffen die Schuppen und die Rohseiden. Für Seidenabfälle und Bourettegarne hatte die Schweiz übrigens schon seit zwei Monaten ein Ausfuhrverbot erlassen.



Ausstellungswesen.



Die schweizerische Mustermesse in Basel. Das Organisationskomitee der schweizerischen Mustermesse, die vom 15.–29. April 1917 in Basel stattfindet, hat beschlossen, das ganze Unternehmen in zwei Zentralen zu gliedern. Die eine wird im Stadtkasino und in den benachbarten Räumlichkeiten untergebracht, die andere in einem umfangreichen Ausstellungsbau beim alten Badischen Bahnhofe. Mit der Errichtung dieses Ausstellungsbauens wird in den nächsten Tagen begonnen werden. Der Bau wird für spätere Messen bestehen bleiben. In der Zwischenzeit wird er als ständiges Musterlager für schweizerische Erzeugnisse Verwendung finden.

Leipziger Mustermesse. (Korr.) Den Fabrikanten in den neutralen Ländern, welche gewöhnt sind, ihre Erzeugnisse auf der Leipziger Mustermesse auszustellen und dabei lohnende Aufträge zu erhalten, wird die Nachricht willkommen sein, daß für die Mustersendungen eine allgemeine Ausnahme von dem in Deutschland bestehenden Einfuhrverbot erlassen worden ist. Die Zollbehörden sind allgemein ermächtigt worden, die Einfuhr von Waren, die zur Ausstellung auf der Leipziger Frühjahrsmustermesse bestimmt und als solche in den Begleitpapieren bezeichnet sind, ohne besondere Einfuhrbewilligung zuzulassen. Diese Waren sind unter Zollkontrolle auf das Hauptzollamt in Leipzig abzufertigen und stehen im Vormerkverfahren während ihres Verbleibes in Deutschland unter Zollkontrolle. Ihre Wiederausfuhr aus dem deutschen Zollgebiete muß dem Hauptzollamte gegenüber in Leipzig sichergestellt sein. Dies wird zweckmäßig in der Weise zu regeln sein, daß die zollamtliche Abfertigung für die Eigentümer der Muster durch Spediteure vorgenommen wird, welche sich dem Zollamte gegenüber durch Unterschreiben eines Reverses verpflichten, für die Wiederausfuhr zu sorgen. Geeignete Spediteure werden durch das Hauptzollamt und durch das neugegründete Meßamt nachgewiesen.

Die Zollbehörden sind gleichzeitig ermächtigt worden, ohne Rücksicht auf etwa bestehende Ausfuhrverbote die Wiederausfuhr der Meßmuster aus Deutschland zuzulassen, wobei es keiner besonderen Ausfuhrbewilligung bedarf.

Lyoner Mustermesse 1917. Man schreibt uns: Das Comité Régional in Zürich der Foire de Lyon teilt zu Gunsten der Interessenten mit, daß die Abhaltung der auf die Tage 1.–15. März vorgesehenen Messe verschoben worden ist auf die Tage vom 18.–31. März.



Firmen-Nachrichten



Schweiz Zürich. Inhaber der Firma F. Stockar in Zürich 2, welche die Aktiven und Passiven der Kollektivgesellschaft unter der Firma „F. Stockar & Co.“ in Zürich 2 übernimmt, die infolge Austritts von Otto Pestalozzi erloschen ist, ist Felix Stockar, von Zürich, in Zürich 7, Seidenstofffabrikation, Tödistraße 67. Die Firma erteilt Prokura an Conrad Gessner.

— Willisau. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma W. Surber & Co., mech. Seidenzwirnerie, in Willisau-Stadt hat sich infolge Verkaufs des Geschäftes aufgelöst; die Firma ist nach bereits beendigter Liquidation erloschen.

— Weberei Toggenburg A.G. (Tissage du Toggenburg S.A.) (Toggenburg Weaving Mill Ltd.), Aktiengesellschaft mit Sitz in Dietfurt-Bütschwil, An der ausserordentlichen Generalver-

sammlung vom 19. Januar 1917 ist eine teilweise Statutenrevision beschlossen worden. Gegenüber den bisherigen Eintragungen sind folgende Änderungen hervorzuheben: Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern. Besteht der Verwaltungsrat aus einer Person, so führt diese die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft. Einziges Mitglied des Verwaltungsrates ist nun Max Wirth, Spinnereibesitzer, von St. Gallen, in Dietfurt. Die Unterschriften von Otto Keller und Dr. Armin Schweizer sind damit erloschen.

— Allgemeine Textil-A.-G., Zürich. Diese neugegründete Aktiengesellschaft bezweckt den An- und Verkauf, sowie die Fabrikation von Textilwaren, besonders von Kleiderstoffen, in Wolle, Baumwolle und Seide. Das Gesellschaftskapital beträgt Fr. 80,000. Die Generalversammlung ist ermächtigt, das Gesellschaftskapital bis auf 200,000 Fr. zu erhöhen. Einziges Verwaltungsratsmitglied ist Georg Hofmeister in Zürich.

— St. Galler Feinwebereien A.-G., Lichtensteig. Nach einer namhaften Zuwendung für die Gründung eines Altersunterstützungsfonds für Angestellte und Arbeiter beantragt der Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 1916 die Verteilung einer Dividende von 10 Prozent gegen 7 Prozent im Vorjahre.

— Genf, A. Zumthor & Cie. Die Wirkwarenfabrik unter der Bezeichnung „F. J. Zumthor et fils“ ist erloschen; sie wird seit Beginn Februar unter obiger Firmierung weiter geführt.

— Niederlenz. Unter der Firma Schweizerische Leinen-Industrie A.-G. haben sich die beiden sich nahestehenden Fabriken Leinenweberei Schleithelm in Schleithelm und die Filiale der Schweizerischen Bindfadefabrik in Niederlenz, welche sich von ihrem Stammhause in Schaffhausen getrennt hat, vereinigt. Der Sitz der neuen Firma ist Niederlenz (Aargau). Die Geschäftsleitung besteht aus den Herren: J. Bolli in Niederlenz, Direktor der Gesellschaft; F. Roos in Schleithelm, Vizedirektor; und A. Fehr in Schleithelm, technischer Leiter. Diese Herren sind befugt, je zu zwei die Firma nach außen zu vertreten, in dem Sinne, daß erstere zwei voll unterzeichnen und letzterer per Prokura.

— St. Gallen. Rappold & Co., A.-G., Stickerei und Textilwarenfabrikation in St. Gallen, haben anlässlich der letzten Generalversammlung die Reduktion des Aktienkapitals von Fr. 1,000,000 auf Fr. 200,000 beschlossen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 200,000, bestehend aus 400 Inhaberaktien zu Fr. 500. Als Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift wurde Herr Caspar Glinz, Kaufmann in Rorschach, gewählt.

Oesterreich-Ungarn. Die Firma Heinrich Klinger in Wien hat die bereits Fabriken in Trautenuau, Zwittau, Preßburg, Lipto Szt. Miklos und Sepsi Szt. György besitzt, hat die Kunstseidefabrik „Silkin“ in Pilsdorf bei Arnau endgültig in ihren Besitz gebracht. Die Firma beabsichtigt, das Unternehmen zu einer Weberei umzugestalten.



Mode- und Marktberichte



Wolle.

Die Berichte über die zur Zeit in London stattfindende Wollauktion melden übereinstimmend, daß das Geschäft lebhaft und die Tendenz fest ist. Die Preise halten sich auf der Höhe der letzten Januarpreise. Bessere Sorten sind bevorzugt.

Lyon. Dem „Bull. du Tiss.“ ist zu entnehmen, daß die sonst in der zweiten Hälfte Januar regelmäßig einsetzende Belebung des Geschäftes dieses Jahr ausgeblieben ist. Im übrigen sind einerseits die Stühle noch mit Arbeit versehen, und andererseits die Produktion ohnedies mehr als je eingeschränkt; letzteres aus bekannten Gründen, zu denen sich noch die Kohlennot und die mäßlichen Transportverhältnisse gesellen. (Der Fracht- und Eilgutverkehr war 14 Tage gänzlich eingestellt. D. R.)

Was die Artikel anbetrifft, so sind Crêpe de Chine und Crêpe Georgette nach wie vor stark begehrt; es liegen ferner Aufträge vor für stranggefärbten Satin, für Paillette und Merveilleux. Be-

stellungen in Polonaises und halbseidenen Grège-Satins sind noch zu vergeben, doch nur zu erhöhten Preisen, da die Arbeitslöhne eine wesentliche Steigerung erfahren haben. Die Aufträge für die Arme und die Wollgewebe, die einer großen Anzahl von Stühlen Arbeit verschaffen, lassen allein schon eine eigentliche Krisis in der Seidenweberei als unmöglich erscheinen.



Technische Mitteilungen



Brennesselanbau und -Verwertung.

Von Artur Weiß, Professor der industriellen Privatwirtschaftslehre an der Handelshochschule, München.

(Fortsetzung.)

Und besteht nicht bereits eine ähnliche Gefahr in Ostindien? Japan war zwar schon vor dem Kriege der größte Abnehmer indischer Baumwolle, während Deutschland an zweiter Stelle stand. Während im Jahre 1910/11 Europa noch fast doppelt so viel, in den Jahren 1911/13 noch annähernd gleichviel indische Baumwolle bezog, wie Japan, hat sich dieses Verhältnis während des Krieges gänzlich verschoben. Japan verarbeitet gegenwärtig mehr als 75 Proz. des gesamten Baumwollertragnisses Indiens, hat somit in der Tat ein Monopol auf indische Baumwolle. Und wenn wir der Berichte gedenken, die im Frühjahr 1916 durch die Zeitungen liefen und meldeten, daß die englische Regierung alle Maßnahmen getroffen hätte, um den Baumwollanbau in Aegypten derart einzudämmen, daß nur die in England allein laufenden ungefähr 16 Millionen Makospindeln mit diesem Rohstoff versorgt erscheinen, müssen wir ersten Sinnes in die Zukunft blicken!

Bis jetzt halte die Baumwollfaser kaum eine nennenswerte Konkurrenz zu fürchten, da sie nicht nur ob ihrer Eigenschaft als Einzelzelle ohne Schwierigkeit verspinnbar ist, sondern auch ihrer leichten Beschaffbarkeit wegen. Ist doch die Frucht der Baumwollpflanze eine Kapsel, in deren Fächern die typischen Baumwollsamensitzen. Aus der Samenhaut wachsen die Fasern empor, die zur Zeit der Reife die Kapseln sprengen und herausquellen. Somit besteht die Ernte darin, die Kapseln von den Stauden zu trennen, die Fasern aus den Kapseln zu nehmen und von den ihnen anhaftenden Samen zu befreien. Während die ersten zwei Arbeiten heute immer noch mit der Hand durchgeführt werden (die in Amerika seit einigen Jahren in Verwendung stehenden Pflückmaschinen müssen ihre Existenzberechtigung erst erweisen), erfolgt die Abscheidung der Samen auf maschinellem Wege.

Nun eine Bemerkung wirtschaftsstatistischer Natur. Eine Baumwollkapsel enthält zwei Drittel ihres Gewichtes Fasern und ungefähr ein Drittel Samen, d. h. 100 kg geerntete Kapseln ergeben ungefähr 66 kg Baumwolle und 34 kg Samen nebst Schalen. — Wenn auch die von den Samen befreite „Lint“-Faser den weitaus hochwertigsten Teil der Pflanze darstellt, gewähren auch die Blätter, Aeste und Stengel einen bedeutenden Verfütterungsnutzen. Das wichtigste Nebenprodukt ist jedoch die Baumwollsaat, die einerseits dem Anbau, andererseits der Oelgewinnung dient. Den von den langen Haaren befreiten Samen haften immer noch ganz kurze Fäserchen an, die sogenannten „Linters“, ein wertvolles Ausgangsmaterial der Papier-, Pulver- und Kunstseideherzeugung.

Es darf uns somit nicht wundernehmen, wenn man nach Gewächsen forschte, die in unsern Ländern heimisch sind und deren Samen von Haaren umhüllt erscheint. So verarbeitete z. B. Ende des 18. Jahrhunderts ein Münchener Bürger, namens Herzer, die mit andern Fasern gemischte Pappelwolle zu verschiedenerlei Strick- und Wirkwaren. Auch die Haare des Alpen- und gemeinen Wollgrases, sowie die fallschirmartige Flugvorrichtung der Distelköpfe wurden für textile Zwecke wiederholt herangezogen, doch haben alle diese Versuche ob der Glätte und Brüchigkeit des Materials keine sichtbaren Spuren auf dem weiten Gebiete der Textilindustrie hinterlassen.

Die Not der Zeit lenkte unsere Aufmerksamkeit auf eine bis in unsere Tage sehr gering geschätzte, fast allgemein mit dem Kosenamen „gemeines lästiges Unkraut“ bedachte Pflanze, die von unsern Vorfahren immer und immer wieder herangezogen, immer

und immer wieder in Vergessenheit geriet, nämlich die gemeine Brennessel.

Bereits Nestor gedenkt des aus Nesselgarn erzeugten Segel- leinens; die bayerischen Intelligenzblätter der Jahre 1775, 1784, 1786, 1806 bringen neben dem Duisburgischen gelehrten und gemeinnützigen Beiträgen des Jahres 1779 so ziemlich alles über den Aufbau, die Pflege und Ernte der Brennessel, über die Faser- gewinnung und Verspinnung, sowie Verwertung ihrer Blätter und Abfälle als Futter für Vieh und Geflügel, so ziemlich alles, was in dem 1884 zum zweitenmal erschienenen Buche „Ramie, Rhea, Chinagrass und Nesselfaser“ von Bouchée und Grothe, und nach ihnen in der neuern Literatur der jüngsten Zeit als Novum erwähnt wird.

G. R. Böhmer berichtet im Jahr 1791 in seiner „Technischen Geschichte der Pflanzen“ von einer Nesselmanufaktur, die bereits 1723 in Leipzig bestanden hat und eine für die damalige Zeit beträchtliche Anzahl von 7 Gesellen beschäftigte. Auch den Engländern war eine Wichtigkeit, der Nesselpflanze eine verspinnbare Faser abzurufen, nicht entgangen; sie schrieben Ende der 60er Jahre einen sehr namhaften Preis für eine brauchbare Faseraufschlie- ßungsmethode aus, doch scheint es den englischen Fachleuten nicht gelungen zu sein, den Siegespreis davon zu tragen. Fast gleich- zeitig hatten die Deutschen die Tragweite der Nesselfrage erkannt und 1876 eine eigene Behörde, die Nesselkommission zu Berlin mit der Lösung dieser Frage, und zwar unter der Führung Bouchées und Grothes betraut. Hand in Hand mit den Deutschen gingen die Österreicher. Hervorragende Gelehrte wie Wiesner und Haberlandt wandten dem Nesselproblem ihre vollste Aufmerk- samkeit zu und wenn die letztgenannten zwei Forscher demselben nicht die gleiche Bedeutung beimäßen wie ihre deutschen Kollegen, so erschien diese Frage dennoch in den Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt.

(Fortsetzung folgt.)

Sprechsaal

Anonymes wird nicht berücksichtigt. Sachgemäße Antworten sind stets willkommen und werden auf Verlangen honoriert.

Frage 201.)*

Aus Theorie und Praxis.

Ich bin in der Schafweberei mehr oder weniger noch ein Neuling. In meiner beruflichen Tätigkeit kommen mir in der jüngsten Zeit oft krasse Widersprüche vor gegenüber den allgemein geltenden Grundsätzen. Dabei gelange ich je länger je mehr zu der Ueberzeugung, daß die Theorie über die Dispositionstheorie, wie sie z. B. an einzelnen Fachschulen gelehrt wird, absolut nicht mit den praktischen Anordnungen, Neuerungen und Verbesserungen, wie sie in einem fort- schrittlichen Betrieb zu finden sind, übereinstimmt. Ich gestatte mir daher an die Herren Theoretiker und Praktiker einige Fragen:

Wir haben ein Streifenmuster, sog. Pékin, mit 8er Atlas- bindung und Gros de Tours. Bei der Gros de Tours-Bindung sind einzelne Bindepunkte weggelassen, so daß dieselbe als Armüre wirkt. Der Atlas ist bei 75er-Stich per frz. Zoll zu 4 und 6 Faden 1fach, der Gros de Tours zu 1 Faden 3fach per Rohr eingestellt. Beide Bindungen werden auf 8 Flügel eingezogen. Die totalen Fadenverhältnisse sind folgende:

Satinkette 3552 Fäden 1fach

Armürekette 1092 Fäden 3fach = 3276 Fäden 1fach.

Die Hebung beträgt bei der Atlasbindung $3552:8 = 444$ Fäden per Schuß.

Bei der Armüre ist dieselbe folgendermaßen:

1. und 2. Schuß	273	dreifache	Fäden;		
3. und 4. „	546	„	„		
5. bis 8. „	409	„	„		
9. und 10. „	546	„	„		

somit ergibt sich bei dieser Bindung eine durchschnittliche Hebung von 436,6 oder aufgerundet 437 dreifachen Fäden per Schuß. Die Hebung der Armüre ist also durchschnittlich fast genau drei Mal so schwer wie diejenige des Satins, d. h. bei der Satinkette wird per Schuß $\frac{1}{3}$ der gesamten Fäden und ein Flügel = $12\frac{1}{2}$ Prozent gehoben, bei der Armürekette aber schwankt die Hebung zwischen 273—546 dreifachen Fäden = 25—50 Prozent der Kette und 2—4 Flügel, somit ebenfalls 25—50 Prozent des Geschirres.

Ich bin nun der Ansicht, daß nach dem Grundsatz: schwere Hebung vorn auf die Maschine (Hochfachmaschine), der Satin ins 1. Chor (hinten) und der Gros de Tours, bzw. die Armüre ins 2. Chor (vorn) einzuziehen seien.

Ein älterer, erfahrener Theoretiker ist gegenteiliger An- sicht; er würde die Satinkette vorn anordnen, weil dieselbe nur einfach ist und weil infolge der dichten Einstellung die Reibung im Geschirr eine größere sei. (?)

Welches ist nun die richtige Anordnung und welches sind die maßgebenden Gründe, die für dieselbe sprechen? Sind die Verhältnisse bei Hoch- und Tieffachmaschine dieselben?

Ferner ersuche ich noch um gefl. Beantwortung folgender Fragen: Welches ist bei Duchesse, double face, die vorteil- haftere Geschirranordnung, chorweise getrennt, d. h. leichte Hebung hinten und schwere Hebung vorn, oder die beiden Chöre in einander gemischt, d. h. ein Flügel leichte Hebung und ein Flügel schwere Hebung? Was für Gründe sprechen für die erstere und was für Gründe für letztere Anordnung?



Zwanzig Jahre Stellenvermittlung.

Die Verwaltungskommission der Stellenver- mittlung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins hält alljährlich eine Anzahl Sitzungen ab, um die jeweils vorliegenden vielerlei Traktanden zu erledigen, welche die Ueberwachung und zeitgemäße Entwicklung dieser wic- tigen Institution mit sich bringt. Der Verwaltungskommission gehören, in verschiedenen Hauptorten unseres Landes wohn- hafter, bewährte Vertrauensmänner des zurzeit 20,000 Mit- glieder (wovon $\frac{6}{7}$ in Stellungen und $\frac{1}{7}$ selbständig) zäh- lenden Schweizer Kaufmännischen Vereins an. Sie wird seit Jahren durch Herrn Jacques Aebli in Zürich präsi- diert, schon seit 1870 Mitglied und seit langer Zeit Ehren- mitglied des Schweizer Kaufmännischen Vereins. Da die Stellenvermittlung des Schweizer Kaufmännischen Vereins seit der Gründung des Vereins ehemaliger Sei- denwebschüler Zürich auch die Stellenvermittlung für dessen Mitglieder besorgt, so ist letzterer durch eine von der Generalversammlung bestimmte Persönlichkeit mit be- ratender Stimme in der Verwaltungskommission vertreten, zurzeit durch Schreiber dies. Dieses zur Orientierung für die Mitglieder des Vereins e. S. Z. und die Industriellen, die über den Kontakt dieses Vereins zur Stellenvermittlung des Schweizer Kaufmännischen Vereins vielleicht noch unge- nügend informiert sind.

Die letzte Sitzung der Verwaltungskommission der Stellen- vermittlung fand Sonntag den 11. Februar im Sitzungszimmer des prächtigen neuen Vereinshauses, Ecke Talacker-Peli- kanstraße in Zürich statt. Nach Erledigung der offiziellen Traktanden, was bis mittags 1 Uhr dauerte und nach Ein- nahme eines gediegenen Mittagmahles im Gesellschaftszimmer des unten befindlichen Restaurants, das dem Wirt, Herrn Baer, alle Ehre machte, schloß sich ein kleiner Festakt an, der hier besondere Erwähnung verdient.

Mit dieser Sitzung zusammenfallend sind es nämlich ge- radeaus 20 Jahre gewesen, seit Herr Albert Hofmann

*) Mit dieser Frage lassen wir wieder eine Rubrik in un- serer Zeitung entstehen, die in frühern Jahren öfters eingeschaltet wurde, infolge der nicht genügend ausgiebigen Benützung dann aber nach und nach wegfel. Indem sie nun wieder aufgenommen wird, hoffen wir auf fleißige Benützung seitens der Frager und Beantworter auf den verschiedenen Gebieten unserer schweize- rischen Textilindustrie.

die Leitung des Stellenvermittlungsbureaus des Schweizer Kaufmännischen Vereins übernommen und dasselbe in getreuer Pflichterfüllung in vorbildlicher Weise zu schöner Entwicklung und großem Ansehen in der Geschäftswelt gebracht hat. Herr Aebli gab diesem Ereignis in beredten Worten Ausdruck, an alte Erinnerungen anknüpfend, wie Herr Hofmann nach Absolvierung seiner Lehrzeit in einer zürcherischen Seidenstoff-Fabrik nach London gelangte und dort interimistisch die stark verfahrenre Filiale der Stellenvermittlung wieder ins Geleise gebracht hatte. Als es dann vor 20 Jahren galt, den geeigneten Mann als Leiter für die Stellenvermittlung des Schweizer Kaufmännischen Vereins zu finden, da habe man sich an Herrn Hofmann erinnert, der inzwischen, nach Zürich zurückgekehrt, in einer Seidenstoff-Firma sich betätigte. Herr Hofmann habe sich damals bereit erklärt, das Amt zu übernehmen und man könne sich dazu nur beglückwünschen, denn er sei der richtige Mann für dieses verantwortungsvolle Amt gewesen. Wer sich einer solchen Tätigkeit widme, müsse aus sich heraus mehr geben können, als dafür als Anerkennung geboten werde und das habe Herr Hofmann stets getan. Mit diesen Worten überreichte Herr Aebli als Zeichen der Wertschätzung seitens des Kaufmännischen Vereins ein prächtiges Geschenk, das Herr Hofmann sichtlich bewegt und erfreut entgegennahm, dabei das, wie er meinte, zu reichlich gespendete Lob abwehrend.

Auch die andern Mitglieder der Verwaltungskommission würdigten anschließend die Verdienste des Herrn Hofmanns um die Entwicklung der Stellenvermittlung des S. K. V. in mancherlei anerkennenden Worten.

Was den Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich betrifft, so dürfen auch wir uns diesen ehrenden Äußerungen zur 20jährigen Tätigkeit des Herrn Hofmann voll und ganz anschließen. Es sind nun bereits 22 Jahre verflossen, wie Herr Aebli bei diesem Anlaß erwähnte, seit unser Verein durch die Stellenvermittlung mit dem Schweizer Kaufmännischen Verein in Verbindung steht. In dieser langen Spanne Zeit ist nie etwas vorgekommen, das zu irgendwelcher Verstimmung Anlaß gegeben hätte und man darf wohl sagen, daß Herr Hofmann durch sein jederzeit taktvolles entgegenkommendes Wesen dazu sein bestes beige tragen hat.

Schreiber dies gab hievon anläßlich dieses kleinen Festaktes Ausdruck, dabei einige der Punkte berührend, deren Vorhandensein bis anhin die Dienste des Stellenvermittlungsbureau für unsere Vereinsmitglieder nicht so voll und ganz zur Entfaltung bringen ließen, wie es wünschenswert gewesen wäre. Einer dieser Punkte liegt in der Art unserer Seidenindustrie als Modenindustrie begründet. Wenn die Seidenindustrie gut geht, liegen gewöhnlich wenig Anmeldungen von Stellensuchenden beim Stellenvermittlungsbureau vor, weil dann meistens alle Leute beschäftigt sind. Trotz wiederholtem Ersuchen melden sich in solchen Zeiten wenig Stellensuchende beim Stellenvermittlungsbureau an und könne dann allfälligen Anfragen von Firmainhabern nicht genügend entsprechen werden. Umgekehrt, wenn die Industrie nur flau beschäftigt ist, liegen vielleicht ziemlich Anfragen von Stellensuchenden vor, aber diese können nicht plaziert werden, weil man keine Leute braucht. So kann man es in erstem Fall den Prinzipalen, im letztern den Stellensuchenden nicht recht machen und dann kommen die Kritiken, die die Stellenvermittlung für das verantwortlich machen wollen, was in der Macht der Verhältnisse begründet liegt. Hie und da vernimmt man auch eine Äußerung, als ob die Stellenvermittlung die Mitglieder des Kaufmännischen Vereins vor den Mitgliedern des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler begünstige. Auch dieses ist hinfällig, denn wie Schreiber dies wiederholt konstatieren konnte, werden in unparteiischer Weise diejenigen Bewerberpapiere eingereicht, die in den vorliegenden Fällen wohl am besten entsprechen und ist die Entscheidung doch jeweils Sache der Firmainhaber.

Wenn seit Kriegsausbruch die Stellenvermittlung von Seite der Mitglieder des V. e. S. Z. wenig benützt worden ist, so ist das dem Einfluß des Krieges auf den Gang der Seidenindustrie zuzuschreiben. Wie die Gegenwart neuerdings zeigt, ist man nie vor Stockungen sicher, dazu kommt die fortwährende Mobilisation, so daß die Situation für Stellenwechsel in der Textilindustrie nicht sehr einladend ist. Mit Einführung des abgekürzten Lehrganges an der Zürcher Seidenwebschule, der anstatt zwei Jahre nur noch zehn Monate beträgt, werden zudem weniger Leute und diese weniger umfassend ausgebildet als früher, was natürlich auf die Frequenz der Stellenvermittlung auch von Einfluß ist. Nach Friedensschluß dürfte in den obwaltenden Verhältnissen sich manches ändern und der Kontakt mit der Stellenvermittlung des Schweizer Kaufmännischen Vereins wieder reger werden.

Zum Schluß äußerte Schreiber dies bei diesem Anlaß die Anerkennung für die rege Uterrichtstätigkeit des Schweizer Kaufmännischen Vereins und den zeitgemäßen Ausbau derselben, und wünschte den mancherlei vorbildlichen Institutionen des Kaufmännischen Vereins in Zürich, wozu der Zentralsitz der Stellenvermittlung mit seinen zahlreichen Filialen im In- und Ausland gehört, ein ferneres gutes Gedeihen. Diesen Wünschen werden sich die Mitglieder des Vereins Ehemal. Seidenwebschüler Zürich gerne anschließen und werden wir gerne auch fernerhin in gutem Kontakt mit der gemeinsamen Stellenvermittlung und ihrem tüchtigen Leiter zu verbleiben suchen. F. K.



Kaufmännische Agenten

Vertreterprovision und Kriegs- ernährungsamt.

Eine vom Verein Berliner Agenten einberufene Versammlung von Vertretern der Lebensmittelgewerbebranche, die kürzlich in der Berliner Handelskammer stattfand, beschäftigte sich mit den von einer Reihe von Konservenfabriken mittels Rundschreiben an ihre Vertreter erlassenen Kündigungen, die in dem Rundschreiben auf das Kriegsernährungsamt zurückgeführt worden waren, das sich gegen die Agentenprovision ausgesprochen habe.

In der Versammlung wurde von dem Vorsitzenden des Zentralverbandes deutscher Handelsagentenvereine, Gfrörer, Mitglied der Handelskammer Berlin, und Generalsekretär Dr. Behm über die beim Kriegsernährungsamt unternommenen Schritte berichtet. Es habe sich dabei herausgestellt, daß die von den Konservenfabrikanten in ihrem Rundschreiben dargelegte Auffassung über die Stellungnahme des Kriegsernährungsamtes nicht richtig sei. Die volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamtes habe nach der mit ihr gehaltenen Besprechung nicht die Absicht, einen Stand auszuschalten, der nützlich wirkt. Es wurde ausdrücklich erklärt, daß, falls jetzt Konservenfabrikanten ihren Vertretern die Provision zahlen, die volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamtes nicht im mindesten daran denke, daraus den Schluß zu ziehen, daß die Konservenindustrie noch zu hohe Gewinne erziele und deshalb die Preise herabgesetzt werden müssen. Es wäre im Gegenteil sehr wünschenswert, daß die Konservenindustrie aus den ihr zugestandenen Gewinnen den Vertretern die Provision zahle, damit diesen über die schwere Zeit hinweggeholfen werde.

Der Zentralverband deutscher Handelsagenten hat, wie der Vorsitzende weiter mitteilte, zugesagt, sich seinerseits ebenfalls mit der Konservenindustrie ins Einvernehmen zu setzen, damit die offenbar unrichtige Auffassung der Konservenfabrikanten über die Sachlage klargelegt und die Angelegenheit damit beigelegt wird. Das Kriegsernährungsamt erkennt, wie der Vorsitzende weiter bemerkte, den Vertreterstand, so weit er tätig ist, durchaus an.

Die Versammlung faßte nach längerer Aussprache eine Entschliebung, in der die unrichtige Voraussetzung, auf der das Rundschreiben der Fabrikanten beruht, zurückgewiesen wird und alle Bestrebungen, die sich darauf richten, den volkswirtschaftlich wertvollen Vertreterstand auszuschalten, verurteilt werden.



Der Agent, der bei Vertragsabschluss als solcher nicht zu erkennen ist, handelt als Kommissionär.

Urteil des Reichsgerichtes vom 1. Dezember 1916, mitgeteilt durch den „Handelsagent“, das Organ der österreichischen Handelsagenten-Vereinigung.

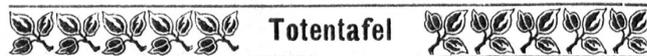
In Maklerkreisen herrscht vielfach die Gewohnheit, bei Vertragsverhandlungen die Namen der beteiligten Firmen bis zum Abschluß des Geschäftes geheimzuhalten, um nicht durch vorzeitige Bekanntgabe einen direkten Geschäftsabschluß und damit einen Verlust der Provision herbeizuführen. Diese Vorsicht darf jedoch nicht so weit gehen, daß bei dem Agenten der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht mehr zu erkennen ist, da für diesen Fall § 164 BGB. vorschreibt, daß der Mangel des Willens, in eigenem Namen zu kontrahieren, nicht in Betracht kommt; d. h. der Agent wird selbst durch den Vertrag gebunden, nicht aber derjenige, für welchen er handeln wollte. Allerdings braucht der Agent nicht ausdrücklich zu erklären, daß er in fremdem Namen handeln will; es genügt vielmehr, wenn die Umstände dies ergeben.

Hiezu dürfte der folgende Rechtsstreit von Interesse sein: Die Firma E. & L. in Hamburg, von der in Handelskreisen bekannt war, daß sie sich überwiegend mit der Vermittlung fremder Geschäfte abgab, trat am 23. September 1914 an die Firma S. in Krimmitschau mit der Frage heran, ob sie augenblicklich Baumwolle abgeben könne; sie wäre in der Lage, einen Abnehmer zu finden, bäte sich aber aus, in den Preis eine Provision von $\frac{3}{4}$ Prozent einzuschließen. Nach einigem Hin und Her kam ein Verkauf zu stande, über den die Firma E. & L. an die beiden Kontrahenten, die Firma S. als Verkäuferin und die Firma B. & Co. in Hamburg als Käuferin, am 6. Oktober je einen Schlußschein ausstellte. Unmittelbar darauf erklärte die Verkäuferin, die Ware sei inzwischen anderweit verkauft. Die Folge war, daß die Firma B. gegen die Firma S. Klage auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages erhob. Die Beklagte machte geltend, daß sie mit der Klägerin überhaupt kein Geschäft abgeschlossen habe, sondern nur mit der Firma E. & L. Gleichwohl nahm das Landgericht (Kammer für Handelsachen in Zwickau) das Zustandekommen eines Kaufvertrages zwischen den Parteien an und gab der Klage statt.

Das Oberlandesgericht Dresden wies dagegen die Klage ab, und zwar aus folgenden Gründen: Nach den ganzen Umständen konnte die Beklagte nichts anderes annehmen, als daß die Firma E. & L. im eigenen Namen abschließen wollte. Sie konnte nicht auf den Gedanken kommen, daß sie es bei den Vertragsverhandlungen mit einer Vertreterin der Klägerin, deren Namen sie überhaupt nicht kannte, zu tun hatte. Es mag sein, daß auch der Beklagten bekannt war, daß sich die Firma E. & L., eine Maklerfirma, vorwiegend mit Agenturgeschäften befaßte und nur selten Protergeschäfte abschloß. Dies schloß aber nicht aus, daß die Firma E. & L. im vorliegenden Falle als Kommissionär auftrat, d. h. in eigenem Namen für Rechnung eines Hintermannes kaufte. Der zwischen der Beklagten und der Firma E. & L. gepflogene Briefwechsel ließ aber auch nach dieser Richtung keinerlei Vermutung aufkommen. Selbst wenn aber die Beklagte die Eigenschaft der Firma E. & L. als Kommissionärin vermuten mußte, wäre doch nur ein Vertrag zwischen diesen beiden zu stande gekommen, welcher der Klägerin nicht das Recht geben würde, gegen die Beklagte

unmittelbar vorzugehen. Der Tatsache, daß die Firma E. & L. darauf bestand, in den Preis eine Provision von $\frac{3}{4}$ Prozent einzusetzen, brauchte die Beklagte nicht unbedingt zu entnehmen, daß sie es mit einer Agentin zu tun hatte, da in der Praxis oft genug auch Kommissionäre sich von beiden Seiten Provisionen zusichern lassen. Es ist hieraus kein Schluß auf den Willen der Gegenseite zu ziehen, nicht in eigenem, sondern in fremdem Namen zu handeln. Auch der Wortlaut der mit der Firma E. & L. geführten Korrespondenzen ließ keinen sicheren Schluß für die Beklagte zu, daß sie an einen andern, als den Gegenkontrahenten verkaufe. Die Maklerfirma war an sie herangetreten mit der Mitteilung, daß sie Interesse für Baumwolle habe und eventuell ein Geschäft zum Abschluß bringen könne. Die Beklagte antwortete, es sollte sie sehr freuen, wenn sich ein Abnehmer für die näher bezeichnete Ware finden würde, sie sähe dem Verkauf entgegen. Diese Redewendungen sind durchaus verträglich sowohl mit der Annahme, daß die Maklerfirma als Agentin, wie auch als Kommissionärin in Tätigkeit treten wollte. Es ergab sich aus ihnen nur, daß die Firma E. & L. abschließen wolle, so bald sie einen Abnehmer habe; darüber, ob sie sogleich im Namen ihres Hintermannes abschließen wollte, war aus der Korrespondenz nichts zu entnehmen. Die Klage war daher abzuweisen.

Gegen diese Entscheidung wandte sich die Klägerin mit der Revision ans Reichsgericht. Es wurde von ihrer Seite darauf hingewiesen, daß es zwar vorkommen könne, daß der Kommissionär sich sowohl von dem Kommittenten, wie auch von dem Verkäufer eine Provision geben lasse, daß ein solches Vorgehen aber immerhin ein so ungewöhnliches sei, daß die Beklagte aus der Tatsache, daß die Maklerfirma von ihr die Einsetzung einer Provision beanspruchte, den Schluß ziehen mußte, daß die Firma E. & L. als Agentin auftrat. Die höchste Instanz hob das angefochtene Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung an das Oberlandesgericht zurück. (Aktenzeichen: II, 377/16.)



Totentafel

† Seidenfabrikant A. Brunner in Männedorf. Am 24. Februar starb im Alter von 80 Jahren Seidenfabrikant A. Brunner in Männedorf. Er war bis in die letzten Tage eifrig im Geschäft betätigt, das er aus kleinen Anfängen zu schöner Entwicklung gebracht hat. Mit der Technik in der Industrie durch seine Tätigkeit aufs beste vertraut, hat er durch eigenes Nachdenken und Probieren auch bei scheinbar Nebensächlichem immer den besten Arbeitsvorgang zu erreichen gesucht. Wir haben in der Mainummer letzten Jahres einen Artikel über seine Patent-Universalsortierwage gebracht, deren Konstruktion kennzeichnend für die bis in die letzten Tage vorhandene Geistesschärfe und erfinderische Betätigung des Verstorbenen ist. Seidenfabrikant A. Brunner wird in der „Zürichsee-Zeitung“ folgender, gut charakterisierender Nachruf gewidmet:

Mit Seidenfabrikant Albert Brunner ist ein Mann von außergewöhnlicher Tatkraft und beruflichen Fähigkeiten aus dem Leben geschieden. In der gedungenen, kleinen Figur steckte eine Energie, die oft zur Bewunderung hinriß. Brunners ganzes Lebensprinzip hieß: ich will, und das konnte er dann bis zur Rücksichtslosigkeit durchsetzen. Lag eine Unternehmung einmal im Bereich seines Interesses, so konnte er auch keine Kollisionen mehr und dem eisernen Willen mußte sich der vorgezeichnete Weg öffnen.

Am Bachtel, in Wernetshausen, sog er die Alpenluft seiner Heimat und Kindheit ein und kam als Knabe an den See, wo er 1850 in einem Baumwollgeschäft in die Lehre trat. Sehr bald strebte er nach Selbständigkeit, gründete ein Ladengeschäft und ging zur Fabrikation von Baumwolltüchern und Bettdecken auf Handstühlen über. In den siebenziger Jahren sodann machte er die ersten Versuche in der Seidenbranche, ließ nach eigenen Ideen Jaquardstühle anfertigen, ging 1884 zum mechanischen Betrieb über und vergrößerte nach und nach seine Fabrikanlagen in Männedorf, denen er in den letzten Jahren noch eine eigene Zwirnerei anfügte,

während er durch einen früheren Ankauf der Weberei Waldshut sich die Konkurrenzfähigkeit im Auslandshandel sicherte. Für alles hatte Brunner ein offenes Auge und ein lebendiges Interesse, selbst für die Politik fand er Zeit und eiferte seinerzeit für die demokratische Umgestaltung der Zürcher Verfassung. In „seinem“ Kanton freilich gab es nur einen Willen und einen Weg, nur ein Recht: sein Diktat!

In der Gemeinde förderte der Verstorbene frühzeitig die Eisenbahnbestrebungen, die Quellwasserversorgung und die Einführung der elektrischen Energie, die er sich anfänglich als einer der ersten am See selbst erzeugte. Den eminenten Wert unserer Wasserkräfte in der Schweiz hatte er bald erkannt und schon vor Jahrzehnten auf die Notwendigkeit der Elektrifizierung der Bahnen hingewiesen.

Achtzig Jahre alt durfte der kleine große Mann mit dem patriarchalischen Bart werden und nur zwei kurze Tage waren seine Lebensgeister im Banne des Todes: ein freundliches Geschick, das nicht jedem Sterblichen blüht!

Theodor Schlumberger †. In Freiburg i. B., wo er sich vorübergehend aufhielt, ist der Mülhauser Großindustrielle, Geh. Kommerzienrat Theodor Schlumberger nach kurzer Krankheit im Alter von 77 Jahren gestorben. Als einer der bedeutendsten Vertreter der elsässischen Industrie und ehemaliger Reichstagsabgeordneter war Theodor Schlumberger weit über die Grenzen der Reichsländer hinaus bekannt und geachtet.

Aus dem Lebenslauf dieses bedeutenden Industriellen ist folgendes mitzuteilen. Am 13. Mai 1840 in Mülhausen geboren, besuchte er dort das Gymnasium und studierte dann 1857 bis 1861 in Paris, wo er sich im Ingenieurfach als Techniker ausbildete. Nachdem er auf Reisen seine Kenntnisse in praktischer Hinsicht erweitert, trat er als technischer Leiter in das väterliche Geschäft (Weberei und Druckerei) ein, das unter seinem Einfluß kräftig emporblühte. Als großzügiger, weitblickender Industrieller erwarb er sich durch sein Beispiel auch um die Mülhauser Industrie im allgemeinen reiche Verdienste. Auch politisch ist Schlumberger hervorgetreten. Im Jahre 1900, wo die bürgerlichen Parteien Mülhausens sich gegen die sozialdemokratische Hochflut zusammenschlossen, wurde er als Kompromißkandidat der Bürgerlichen in den deutschen Reichstag entsandt, dem er bis Ende 1906 angehörte. Im Reichstag war er Hospitant der nationalliberalen Fraktion. Die Entwicklung der Reichspolitik und der Politik in den Parteien ließ ihn dann von einer weitem Kandidatur zurücktreten. In der engeren Heimat gehörte er als Vertreter der Handelskammer Mülhausen und Nachfolger Eduard Köchlin's der Ersten Kammer des Elsässisch-Lothringischen Landtages an. Mit besonderem Erfolg war er als Mitglied der Mülhauser Handelskammer sowie als Aufsichtsrat verschiedener großer industrieller Unternehmungen und Finanzinstitute tätig.

Kleine Mitteilungen

Für 20,000 Mark Seidenstoffe erbeutet haben Einbrecher, die in der Nacht zum Freitag die Blusenkonfektionsfirma Behrendt & Martin, Berlin, Alte Jakobstrasse 54/55, heimsuchten. Die Diebe gelangten durch eine über dem Geschäftslokal befindliche leere Wohnung in die Geschäftsräume der Firma und suchten sich dort mit großer Sachkenntnis die besten und teuersten Stoffe aus, die sie auch unbehelligt fortschaffen konnten. Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt.

Redaktionskomitee: **Fr. Kaesser**, Zürich (Metropol), **Dr. Th. Niggli**, Zürich 2, **A. Frohmader**, Dir. d. Webschule Wattwil, Mitarbeiter des Schweiz. Wirkereivereins: **Dr. C. Staehelin**, Zürich 1

Webeblätter-Fabrikation
für Seide, Baumwolle, Sammet etc. etc.

Sehr leistungsfähig in feinsten und groben Blättern
Rispeblätter, Figurenblätter, Doppelblätter

Hch. Stauffacher, Schwanden (Kf. Glarus)

Schweiz. Kaufmännischer Verein,
Centralbureau für Stellenvermittlung, Zürich, Sihlstr. 20.

Sihlstrasse 20 — Telefon 3235

Für die Herren Prinzipale sind die Dienste des Bureau kostenfrei

Vermittlung von Stellen jeder Art für technisches Personal aus der Seidenbranche: Webereidirektoren, Disponenten, Webermeister, Ferggstuben-Angestellte, Anrüster, Dessinateure etc.

Die Mitglieder des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler können sich beim Zentralbureau für Stellenvermittlung in Zürich gratis einschreiben, indem die Einschreibgebühr von Fr. 2.— aus der Vereinskasse bezahlt wird. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben. Der Anmeldung ist jeweils die letzte Vereins-Beitragquittung beizufügen. Für ausgeschriebene Stellen werden Spezialofferten entgegengenommen, die direkt an den Schweizer. Kaufm. Verein, Stellenvermittlung, Sihlstrasse 20 einzusenden sind.

F 946 Deutschland. — Seidenstoffweberei. — Tüchtiger, erfahrener Webermeister.

Frankreich. — Tüchtiger Webermeister mit ordentlichen Kenntnissen im Französischen.

J. A. Gubelmann Mech. Werkstätte Rapperswil

Telephon 158 Fabrikation von am Zürichsee

Weberschiffli (Schützen) für Seiden- und Baumwollweberei mit oder ohne Fadenbrems- und Rückzugvorrichtung.

Blechconnus-Spulen.

Brochierschiffli mit pat. Fadenspannung.

Windmaschinenspindeln (Patent).

Rispe schnürzwirn-Apparate, Spiralfedern.

Ratiärenkarten u. -Nägel, Wechselkarten etc.

Spezialität: Massen-Artikel in Draht und Blech.

Imprägnier-Verfahren

bewährtes, nur für sauer gefärbte Stoffe (Wolle, B'wolle), zu verkaufen. Die Kleider können mit Benzin gewaschen und sauer gefärbt werden und bleiben **wasserdicht**.

Offerten **Postfach 17653 Baden** (Schweiz). 1527



Die neueste elektrische Glühlampe

Erhältlich bei Elektrizitätswerken und Installateuren.

Siemens-Schuckertwerke, G. m. b. H., Zürich

Für
IMPORT-SENDUNGEN

aus
Frankreich, England, Amerika

empfehlen wir unsere eigenen Niederlassungen in

BORDEAUX

2, Rue Lafayette

CETTE

2, Quai Aspirant Herbert

MARSEILLE

76, Rue de la République

Unser Haus in

126, Rue de Provence **PARIS** Rue de Provence, 126

sowie unsere Niederlassung am Uebergangspunkt

1, Avenue de la Gare **BELLEGARDE** Avenue de la Gare, 1

stehen für Auskünfte aller Art zur Verfügung unserer werten Kundschaft.

A. Natural, Le Coultre & Co A.-G.
Basel, Genf, St. Gallen

Wer liefert

Druck-Stoff

am Stück oder gefärbt?

Geil. Offerten sub Chiffre
M 976 Z an **Publicitas A.G.**
Zürich, Bahnhofstrasse 51
1526

Londoner Agentur, seit 1885 etabliert, ausschließlich für Großhandel und Uebersee, würde eine erstklassige schweizerische oder französische Fabrik für

Bänder, Flaus usw.

welche bereits mit den führenden Häusern in Verbindung steht, vertreten. Man wende sich an: **1558 Sells Advertising Offices, Fleet Street, London.**

Seriöser, tüchtiger Mann sucht Stelle

in Weberei oder Textilmaschinenfabrik. — Suchender ist gelernter Mechaniker, Absolvent der Seidenwebschule Zürich u. angehender Maschinentechniker. Prima Zeugnisse und Referenzen.

Offerten unter Chiffre A B 1521 an die Expedition d. Blattes.

Für Spinnereien.

Gebrauchtes, gut erhaltenes

Bandeisen

25, 28 u. 30 mm, von Baumwollballen kaufen u. erbitten Offerten unt. Chiffre **OF 804 A** an **Orell Füssli-Annoncen, Zürich, Bahnhofstr. 61.** (1517)

Inserate!

haben in den Mitteilungen über Textil-Industrie durchschlagenden Erfolg.

Höllmüller & Hännly, Architekten
St. Gallen und Wattwil

empfehlen sich für sachgemässe Entwürfe und Ausführungspläne, Berechnungen u. Bauleitung von Webereien, Spinnereien und ähnlichen Fabrikbauten. — Referenzen über ausgeführte Anlagen zur Verfügung.

36-jähriger, tatkräftiger

Textil-Fachmann

und Kaufmann, militärfrei, mit vielseitiger Erfahrung, leitend tätig gewesen, **sucht** Arbeitsfeld, Betriebsleitung, Stütze der Direktion, Vertreter, Reisender, Bureau oder Beteiligung. In- oder Ausland.

Offerten erbeten unter Chiffre **P Q 1516** an die Exped.

KAEGI & EGLI

vormals **Ed. Schlaepfer & Cie.**

Zürich-Wollishofen

Seestrasse 289

Elektrische
Licht- u. Kraftanlagen

Elektromotoren
Dynamomaschinen

Miete — Tausch — An- u. Verkauf

Grösstes Lager



Sofortige Lieferung

„Prini“ PAT.
Durchmesser 1200^m
nur c. 20 kg.

2-teil. Adhäsions-Scheiben: Kranz aus Langholzplatten
„PRINI B“ mit Gussnabe „PRINI H“ mit hölzern. Einbau
Motorscheiben, Schnurscheiben, Trommeln, Haspeln
Riemenscheibenfabrik
WEHRLI & Dr. EDUARDOFF
Kanzleistrasse 126 ZÜRICH 4 Telephon Nr. 8688
Preislisten kostenfrei.



„COMBINATOR“
elastischer
Gelenk-
Riemen-
Verbinder
aus Stahl.

Einfachster, bester Verbinder.
Für die Befestigung bedarf es nur des Hammer's

Fabrikdirektor

Schweizer, mit der Fabrikation von strang- und stückgefärbter Ware bestens vertraut, tüchtiger Fachmann mit gutem Organisationstalent, sucht sich in obiger Eigenschaft in grösseres Unternehmen zu verändern. Prima Referenzen und Zeugnisse. Offerten unter Chiffre W Z 6616 an Rudolf Mosse, Wien, I., Seilerstätte 2. 1524

Rohe und gefärbte Seide, Seidenabfälle

Schappe, Kunstseide u. s. w.
kauft und verkauft

HANS BERTSCHI, Zürich

Telephon 9589

Eichstrasse 7 Telegramme „Seidenbertschi“

Empfehlenswerte neu erschienene Bücher:

Die schweizerische Seidenindustrie

mit besonderer Berücksichtigung
der mechanischen Seidenstoffweberei.

Von Dr. K. H. Hintermeister.

Preis gebunden Fr. 3.—

Niemand, der in der Seidenindustrie betätigt ist, sollte sich die Anschaffung dieses Buches entgehen lassen. Es ist ein sehr reiches und gut orientierendes Nachschlagewerk über die Entwicklung der einheimischen Seidenindustrie auf allen Gebieten bis zur Gegenwart.

Das metrische Schnellrechnen

für die Textil-Industrie.

Von Dir. H. Sameli.

Zweite, vermehrte und der Neuzeit angepaßte Auflage.

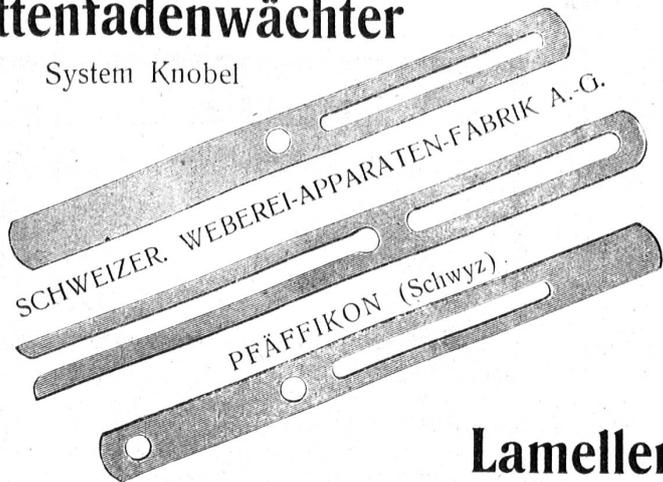
Preis gebunden Fr. 2.—

Die in dem Büchlein enthaltenen Vergleichstabellen der Textilrohmaterialien und die Schlüsselzahlen sind ein nützlicher Wegweiser für die Gewichtsrechnung und Kalkulation. Wer sich hierüber schnell orientieren und Zeit gewinnen will, greift zu dem Buch.

**Diese beiden Bücher können bezogen werden durch den
Verlag der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 1**

Kettenfadenwächter

System Knobel



Lamellen.

Patentverkauf od. Lizenzabgabe

Der Inhaber des Schweizerpatentes
No. 55,003 betreffend 1513

Zwischen den Ringen auf der Ringbank
angebrachter Fadenschützer für Ringspinn-
oder Ringzwirn-Maschinen

wünscht mit schweizerischen Fabrikanten
in Verbindung zu treten behufs Verkauf
des Patent, bezw. Abgabe der Lizenz
für die Schweiz, zwecks Fabrikation des
Patentgegenstandes in der Schweiz.

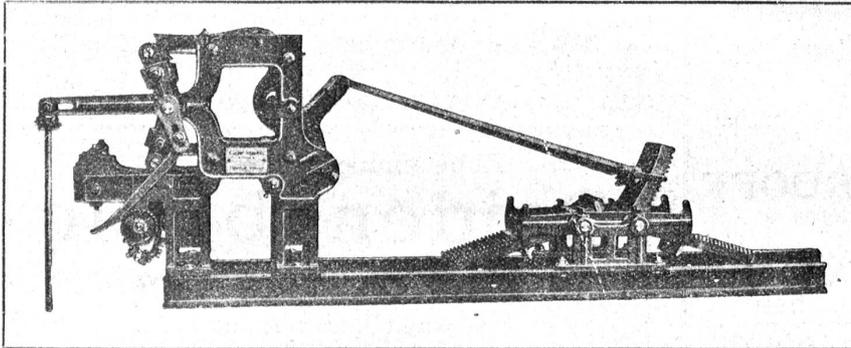
Reflektanten belieben sich um weitere
Auskunft zu wenden an das

Patentanwaltsbureau E. Blum & Co.,
Bahnhofstrasse 74, Zürich 1.

Gebr. Stäubli, Spezialfabrik für Schaftmaschinenbau, Horgen-Zürich

Lizenznehmer für Oesterreich-Ungarn: Eisenwerke Sandau G. m. b. H. (vorm. Gebr. Stäubli) in Sandau b. Böhm. Leipa

Filiale in Faverges (Hte. Savoie)



Neueste patentierte
Schafmaschine

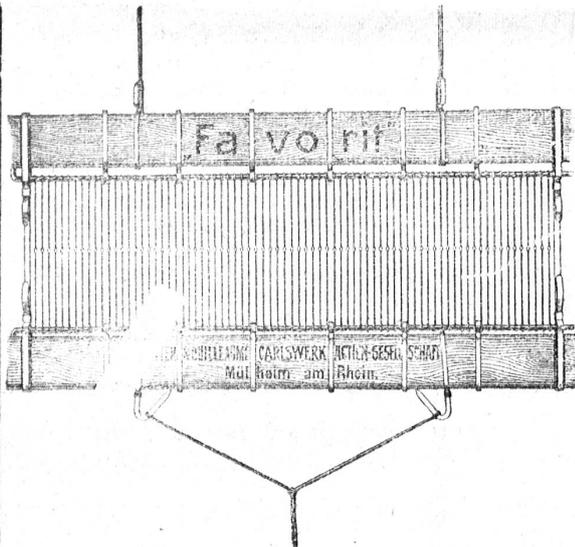
mit drehbaren Messern
und
Rollenschlaufen-Schwingenzug

für Stühle von 80—120 cm
Blattbreite

Wir bauen Schafmaschinen für jede Art Gewebe und für alle Stuhlsysteme passend.

Gebr. Baumann Federnfabrik u. Mechan. Werkstätte Rüti-Zürich

Alleinverkauf der Gusstahl-Webelitzen und Favorit-Geschirre der
Felten & Guillaume-Carlswerk A. G. Mülheim a. Rhein.



Gusstahldraht-Webelitzen auf patentierten Maschinen hergestellt, daher unerreicht an Egalität und Vollkommenheit.
Favorit-Webgeschirre, die besten u. einfachsten aller Rumorgeschirre, selbst für die dichtesten Einstellungen verwendbar und von sehr vielen Webereien jeder Art mit bestem Erfolge eingeführt

Die Mitglieder werden ersucht bei ihren Einkäufen in erster Linie die Inserenten der „Mitteilungen über Textilindustrie“ zu berücksichtigen.

Elektro-Mechan. Reparatur-Werkstätte

Telephon
No. 8355

Zürich

Telegramme:
Elektromechan

Hardturmstr. 121, Fabrik „Orion“, Zürich 5
Tramhaltestelle Hardtstrasse

*Reparatur, Umwicklung, Kauf,
Verkauf, Umtausch u. Vermietung*
**elektrischer Maschinen,
Motoren, Transformatoren usw.**

Fournituren für die gesamte Blattfabrikation

wie Lötstienen, Endestäbe, Stoßstienen, Einbindedrähte etc.
liefert prompt und billigst.

Sam. Vollenweider * Horgen

Spezialfabrik für **Webelitzenzähne**
Export nach allen Ländern

Telephon 53

Geschäftsverbindungen als Verkaufsstelle für die österreichische-ungarische Monarchie

mit erstklassigen reichsdeutschen Textilindustrien für
unsere Niederlage Wien I., Gonzagagasse 12, gesucht.
Gefl. Zuschriften sind zu richten an

S. BERGER's NFLG., k. u. k. Hoflieferanten,
ZAGREB, Jelacicplatz 2.

1518

Russland

In allen Textilzentren (Moskau, Iwanowo-Wassnessensk, Petrograd) seit vielen Jahren best eingeführtes **Technisches Bureau der Textilbranche** übernimmt noch einschlägige Vertretungen oder Alleinverkauf auf feste Rechnung für ganz Rußland oder einzelne Plätze. — Prima Referenzen.

Brief- und Telegramm-Adresse:

OSCAR HAAG, MOSKAU

J. Schärer-Nussbaumer

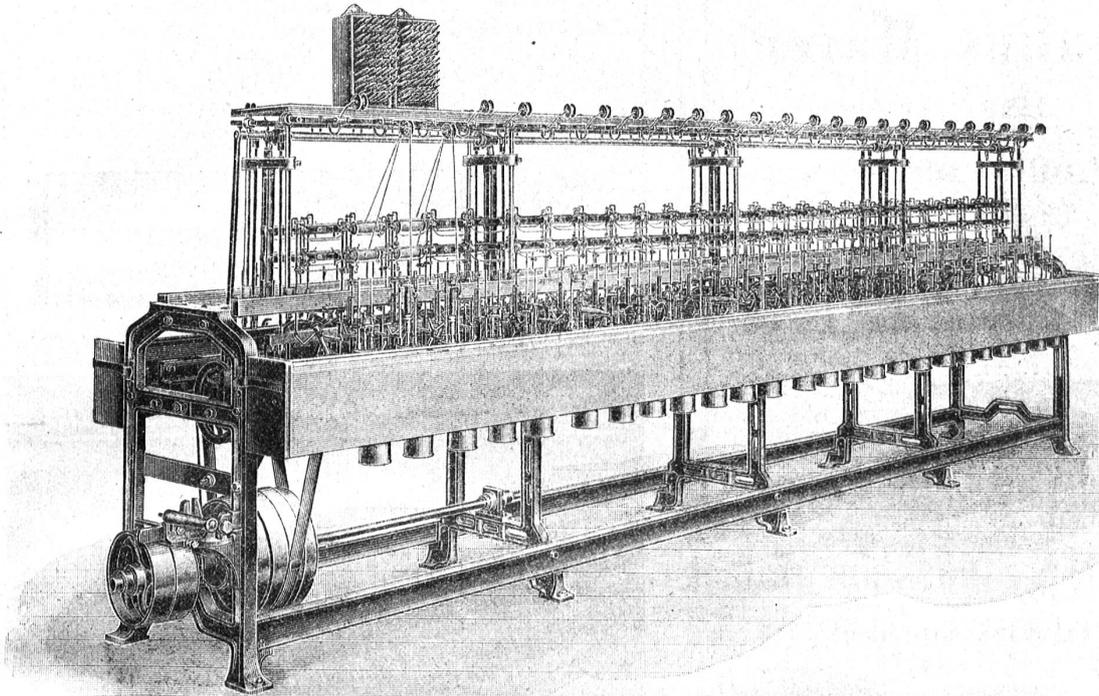
Gegründet 1880
TELEPHON 53

Textilmaschinenfabrik, Erlenbach-Zürich (Schweiz)

Telegramm-Adresse:
Maschinenfabrik Erlenbach-Zürich

Erstklassige Spezialfabrik moderner Seiden- und Baumwoll-Spulmaschinen

für Kreuz- u. Parallelwindung
zur Band- u. Stoff-Fabrikation



Patent-Kreuz-Schuss-Spulmaschine „System Ideal“

zum Mehrfachspulen mit Gegenzwirn und Differenzialverschiebung jeder einzelnen Spindel. Nachweisbar über 90,000 Spindeln dieses Systems im In- und Ausland im Betrieb! Anerkannt vorteilhafteste Maschine der Gegenwart. Man verlange Spezialprospekt.

Prima Referenzen von Weltfirmen der Seiden- und Baumwollbranche. Schweiz, Landesausstellung Bern 1914: Goldene Medaille (höchste Auszeichnung der Branche)

Webeblattzähne

in jeder Nummer und Breite für alle Bedürfnisse der
Textil-Industrie.

Best eingerichtete u. leistungsfähigste Spezialfabrik der Branche.

Gegründet 1880 **Sam. Vollenweider, Horgen** Gegründet 1880

Vertretungen in: Elberfeld, Wien, Lyon, Como, Moskau, Manchester, New-York, Barcelona, Rio de Janeiro und Tokio.



Zu verkaufen:

Zehn sehr gut erhaltene, schmale

Honegger-Zettelmaschinen

mit Enroulade.

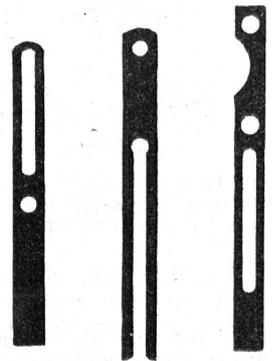
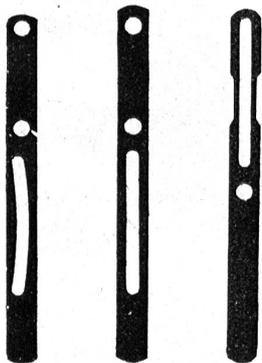
Anfragen unter Chiffre **U O 1514** an die Exped. d. Bl.



Obermeister in Deutschland

sucht Stelle zu wechseln, würde auch als Stoffkontrollleur Stelle annehmen. Beste Zeugnisse und Referenzen.

Offerten gefl. unter Chiffre **E. F. 1520** an die Expedition d. Bl.





Holzspuhlen

Julius Meyer

Baar (Kt. Zug)

Spulen jeder Art
für *Seide, Baumwolle und Leinen*
auch mit Protectors.

Weberzäppli
in Buchs und Mehlbaum.

Gegründet
1869

Gebr. Maag

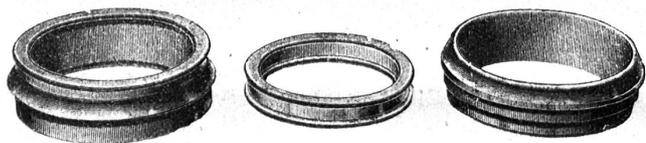
Maschinenfabrik

Zürich 7, Eidmattstraße

SPEZIALITÄT:
Appretur-Maschinen
für Seide und Halbseide

CHR. MANN, Maschinenfabrik

Waldshut (Baden)



Spinn- und Zwirnringe

aus bestem Qualitätsstahl, in allen Ausführungen und Dimensionen
Exakte Ausführung Gute Härte Hochfeine Politur

Gedrehte- und Stahlblechhalter

— Maschinen für die Bearbeitung von Chappa- und Gondonnet-Seide, sowie für Ramie —
 Spreaders, Etirages, Rubanneurs, neuesten Systems
 Fallers, Doppelgängige
 und einfache Schrauben für Spreaders, Etirages und Rubanneurs

Zürcherische Seidenwebschule

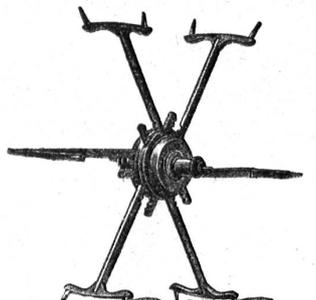
Zürich

Ausbildung in der Seidenstofffabrikation
 — Kursdauer 10 Monate. —
 Mitte September bis Mitte Juli.
 Prospekt durch die Direktion.

Presspan- und Isolationsmaterialienwerke für Elektrotechnik, vorm.
H. Weidmann A.-G., Rapperswil (St. Gallen)

Abteilung: Kartonfabrik

Presspan in Tafeln, für Appretur | Ia geleimter Jacquardkarton
 Weberbogen in diversen Nüan- | Stickkarton, Ratièrekarten
 cen und Stärken

Spezialität:
Reformhaspel
 mit selbsttätiger Spannung
 für alle Strangengrößen.
 über 100,000 Stück in Betrieb

Gustav Ott

vorm. Schwarzenbach & Ott

Spulen-, Haspel- und Maschinenfabrik

LANGNAU-ZÜRICH



Patentirte karlen- und papierlose

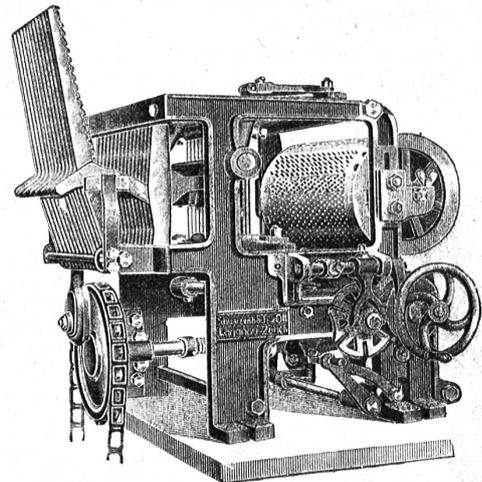
Doppelhubschaffmaschine

„Reform“

für Seide, Baumwolle, Leinen u. Wolle
 zu jedem Stuhl-System passend.

Fabrikation sämtl. Bedarfsartikel aus
 Holz für die Textil-Industrie
Spulen und Spindeln

1/10 natürlicher Grösse



Doppelhub-Schaffmaschine „Reform“